Amtsblatt

für die Gemeinde Nordwestuckermark

Ortsteile: Ferdinandshorst, Fürstenwerder, Gollmitz, Holzendorf, Kraatz, Naugarten, Röpersdorf/Sternhagen, Schapow, Schönermark, Weggun
Öffentliche Sprechzeiten der Gemeinde Nordwestuckermark: dienstags und mittwochs von 9.00-12.00 Uhr, donnerstags von 13.00-18.00 Uhr

33. Jahrgang **Donnerstag, den 26. November 2026** **Nr. 08**



KI-generiert

POSTAKTUELL – An alle Haushalte

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- Beschlüsse aus der GV-Sitzung am 12.11.2026 3
- Bekanntmachungsanordnung für die Benutzungsordnung für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark 4
- Benutzungsordnung für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark 4
- Bekanntmachungsanordnung für die Entgeltordnung für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark 7
- Entgeltordnung für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark 7
- Bekanntmachungsanordnung für die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark 8
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark inkl. Anlagen 8
- Friedhofsgebührenordnung für die Ev. Friedhöfe 12
- Bekanntmachungsanordnung für die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark 13
- Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark inkl. Anlagen 13
- Bekanntmachungsanordnung für die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark (Essengeldsatzung) 19
- Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark (Essengeldsatzung) 19
- Bekanntmachungsanordnung für die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Nordwestuckermark (Straßenreinigungssatzung) 24
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Nordwestuckermark (Straßenreinigungssatzung) inkl. Anlage 24
- Bekanntmachungsanordnung für die Ordnungsbehördlichen Verordnung für die Gemeinde Nordwestuckermark 28
- Ordnungsbehördlichen Verordnung für die Gemeinde Nordwestuckermark 28
- Bekanntmachungsanordnung für die Satzung der Gemeinde Nordwestuckermark über die Verteilung und Verwendung der Einnahmen aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen (Drittellösung) 29
- Satzung der Gemeinde Nordwestuckermark über die Verteilung und Verwendung der Einnahmen aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen (Drittellösung) 29
- Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung in der Gemarkung Weggun, in der Gemarkung Parmen und in der Gemarkung Raakow 31
- Allgemeine Information zur Darstellung der Nutzungsart in der Liegenschaftskarte bzw. zur Angabe der Nutzungsart im Liegenschaftsbuch 32
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen 32
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen 32
- Aufforderung zur Anmeldung der Schulanfänger in der Grundschule Fürstenwerder für das Schuljahr 2027/2028 33
- Aufforderung zur Anmeldung zum Schulbesuch in der Grundschule Gollmitz für das Schuljahr 2027/2028 33

Nicht amtlicher Teil:

- Wichtige Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter in der Gemeinde Nordwestuckermark 34
- Freiwillige Helfer für den Katastrophenschutz gesucht 35
- Einladung Jagdgenossenschaftsversammlung Zernikow 36
- Einladung zum Adventsbasar und Weihnachts-Benefizkonzert in Röpersdorf 36
- Einladung zum Seniorennachmittag zum Advent 36

IMPRESSUM:

Gemeinde Nordwestuckermark

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen und nicht amtlichen Mitteilungen: Gemeinde Nordwestuckermark - Die Bürgermeisterin, Schönermark, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark, Tel.: 039852 47 90

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, **www.wittich.de**

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.
Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten
Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 2.475 Exemplare

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.11.2026

Beschl.-Nr. 49/2026

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Benutzungsordnung für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark in der vorgelegten Fassung. Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung vom 01.03.2016 wird für die erfassten Einrichtungen mit Ablauf des 31.12.2026 abgelöst. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung und der Anpassung der Nutzungsvereinbarungen beauftragt.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	enthalten	befangen
14	13	0	1	0

Beschluss angenommen

Beschl.-Nr. 50/2026

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark in der vorgelegten Fassung. Sie tritt am 01.01.2027 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung vom 01.03.2016 wird für die erfassten Einrichtungen mit Ablauf des 31.12.2026 abgelöst. Die Gemeindevertretung nimmt die Entgeltkalkulation 2026/2027 als Entscheidungsgrundlage zur Kenntnis und bestätigt die angestrebte Teilkostendeckung im Interesse des örtlichen Gemeinschaftslebens.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	enthalten	befangen
14	14	0	0	0

Beschluss angenommen

Beschl.-Nr. 51/2026

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark in der als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung.
2. Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte „Anlage 1 – Höhe der Aufwandsentschädigungen, Anerkennungsbeträge und Funktionsentschädigungen“ wird als Bestandteil der Satzung beschlossen.
3. Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark vom 13. März 2025 außer Kraft.
4. Die Bürgermeisterin wird mit der Ausfertigung, öffentlichen Bekanntmachung und verwaltungsseitigen Umsetzung beauftragt.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	enthalten	befangen
14	13	0	1	0

Beschluss angenommen

Beschl.-Nr. 52/2026

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark beschließt gemäß § 26 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) die als Anlage beigefügte „Ordnungsbehördliche Verordnung für die Gemeinde Nordwestuckermark“
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die beschlossene Verordnung auszufertigen, ordnungsgemäß zu verkünden und ihren Vollzug zu veranlassen. Inhaltliche Änderungen des beschlossenen Normtextes bedürfen einer Entscheidung der Gemeindevertretung.
3. Inkrafttreten, zehnjährige Geltungsdauer und vorsorgliche Aufhebung der Verordnung vom 3. August 2005 richten sich nach § 18 der beschlossenen Verordnung.

Abstimmungsergebnis Änderung Satz 1, Gemeinde Schapow				
anwesend	ja	nein	enthalten	befangen
14	14	0	0	0

Beschluss angenommen

Beschl.-Nr. 53/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark beschließt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Nordwestuckermark einschließlich der als Bestandteil der Satzung beigefügten Anlage 1 – Straßenverzeichnis – in der vorliegenden Fassung. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung in der Gemeinde Nordwestuckermark vom 1. Februar 2006 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	enthalten	befangen
14	13	0	1	0

Beschluss angenommen

Beschl.-Nr. 54/2026

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark beschließt die als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügte Kostenbeitragssatzung einschließlich ihrer beiden Beitragsanlagen. Die Beitragsanlagen enthalten die Kostenbeiträge für Krippenkinder und Hortkinder und sind Bestandteil der Satzung.
2. Die Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenbeitragssatzung vom 20. März 2008 nach Maßgabe der Aufhebungsregelung der neuen Satzung außer Kraft.
3. Die Bürgermeisterin wird mit der Ausfertigung, der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung der Satzung einschließlich der Beitragsanlagen und ihrer Umsetzung beauftragt.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	enthalten	befangen
14	14	0	0	0

Beschluss angenommen

Beschl.-Nr. 55/2026

1. Die Gemeindevertretung beschließt erstmals die als Anlage beigefügte Essengeldsatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2027.
2. Die Gemeindevertretung legt das Essengeld auf Krippe: **2,75 € | Kita 3,05 € | Hort 3,70 €** je maßgeblicher Mittagsportion fest. (Anlage 1 zum Beschluss Kostenkalkulation)
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung mit dem beauftragten Essensversorgungsunternehmen einschließlich Bestellung, Abbestellung, Bescheiderteilung, Einzug und Erstattungsverfahren vertraglich und organisatorisch sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	enthalten	befangen
14	14	0	0	0

Beschluss angenommen

Beschl.-Nr. 56/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark beschließt, die Entwicklung und Prüfung der Möglichkeiten zur Errichtung eines Nahwärmenetzes in Wittstock in Zusammenarbeit zwischen der Kommune sowie privaten Grundstücks- und Gebäudeeigentümern voranzutreiben.
Hierzu werden folgende Schritte eingeleitet:

1. Bedarfsermittlung: Erfassung des voraussichtlichen Wärmebedarfs.
2. Machbarkeitsprüfung: Untersuchung geeigneter Versorgungsgebiete, möglicher Wärmequellen, technischer Umsetzungsmöglichkeiten sowie der wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen.
3. Entwicklung eines Betreibermodells: Prüfung von geeigneten Organisations- und Betreibermodellen.
4. Entwicklung eines Finanzierungskonzeptes: Prüfung möglicher Fördermittel, Finanzierungsmodelle und Investitionskosten sowie der langfristigen Wirtschaftlichkeit und der voraussichtlichen Wärmekosten für die Anschlussnehmer.
5. Vorlage der Ergebnisse: Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Gespräche und Vorprüfungen zu koordinieren und der Gemeindevertretung die Ergebnisse einschließlich einer Einschätzung zu Kosten, Risiken, Betreibermodellen und möglichen weiteren Umsetzungsschritten zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	enthalten	befangen
14	11	0	3	0

Beschluss angenommen

Beschl.-Nr. 57/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark beschließt, die Veräußerung der kommunalen Fahrzeuge:

- Kommunalfahrzeug Multicar M26 – Erstzulassung 2009
- Feuerwehrfahrzeug LHF 16 – Erstzulassung 1984

gegen Höchstgebot auf der Internetseite der Gemeinde Nordwestuckermark umzusetzen.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	enthalten	befangen
14	14	0	0	0

Beschluss angenommen

Beschl.-Nr. 59/2026 (Tischvorlage)

1. Die Gemeindevertretung beschließt für diesen Wahlvorschlag gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf eine Person außerhalb ihrer Mitte vorzuschlagen.
2. Die Gemeindevertretung schlägt Tobias Kersten, Sachbearbeiter Klimaschutz der Gemeinde Nordwestuckermark, als Bewerber für die Nachwahl auf den unbesetzten Sitz im Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ vor (Wahlbezirk 3, Unterwahlbezirk 2).
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Vakanz und das Nachwahlverfahren mit dem Verband zu klären und nach Bestätigung des freien Sitzes den Wahlvorschlag mit der schriftlichen Zustimmung des Bewerbers form- und fristgerecht beim Verband einzureichen.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	enthalten	befangen
14	13	1	0	0

Beschluss angenommen

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V.m. § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark vom 13.11.2026 im Amtsblatt 08/2026 für die Gemeinde Nordwestuckermark an.
Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nordwestuckermark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
Die Benutzungsordnung für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark liegt mit ihren Anlagen für jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Raum 013 der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, OT Schönermark, 17291 Nordwestuckermark aus und ist verfügbar auf unserer Homepage, www.nordwestuckermark.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und „Satzungen“.

Nordwestuckermark, den 13.11.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Benutzungsordnung für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark hat in ihrer Sitzung am 12.11.2026 auf Grundlage der §§ 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Nordwestuckermark stellt ihre kommunalen Einrichtungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung insbesondere für öffentliche, kulturelle, soziale, sportliche, gemeinnützige sowie private Veranstaltungen und Nutzungen zur Verfügung.
(2) Zu den kommunalen Einrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung gehören insbesondere die in der jeweils geltenden Entgeltordnung aufgeführten Dorfgemeinschaftshäuser, Gemeinschafts- und Versammlungsräume, Sporthallen, Dorf- und Festplätze, Parks sowie sonstige kommunale Veranstaltungsflächen.
(3) Die Überlassung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Nordwestuckermark und dem Nutzer.
(4) Die Benutzungsordnung sowie die jeweils geltende Entgeltordnung sind Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

(5) Die Gemeinde entscheidet über die Überlassung unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der jeweiligen Einrichtung, der vorhandenen Kapazitäten sowie gemeindlicher Belange nach sachgerechten und gleichheitsgerechten Kriterien. Gesetzliche Ansprüche auf Zugang zu öffentlichen Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 2 Antrag, Vergabe und Nutzungsvereinbarung

(1) Die Nutzung einer kommunalen Einrichtung ist grundsätzlich mindestens 14 Kalendertage vor dem vorgesehenen Nutzungstermin bei der Gemeinde Nordwestuckermark zu beantragen. In begründeten Fällen kann eine kurzfristigere Antragstellung zugelassen werden.
(2) Die Überlassung erfolgt erst mit Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Die Nutzungsvereinbarung kann schriftlich oder elektronisch abgeschlossen werden.
(3) Die kommunale Einrichtung darf ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck und während des vereinbarten Nutzungszeitraumes genutzt werden. Eine Änderung des Nutzungszwecks sowie eine vollständige oder teilweise Überlassung an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
(4) Veranstaltungen der Gemeinde Nordwestuckermark haben bei Terminkollisionen grundsätzlich Vorrang. Im Übrigen erfolgt die Vergabe insbesondere unter Berücksichtigung des Eingangs der Anträge, des Zwecks der Veranstaltung und der örtlichen Belange.
(5) Die Gemeinde kann die Überlassung mit Auflagen verbinden, soweit dies insbesondere aus Gründen der Sicherheit, des Brand-, Jugend-, Lärm-, Gebäude- oder Nachbarschaftsschutzes erforderlich ist. Benutzungsordnung für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark

§ 3 Versagung der Nutzung

(1) Die Überlassung einer kommunalen Einrichtung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn aufgrund konkreter Tatsachen eine hinreichende Gefahr besteht, dass

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Nutzung erheblich beeinträchtigt wird,
2. im Zusammenhang mit der beabsichtigten Nutzung Straftaten oder erhebliche Ordnungswidrigkeiten begangen werden,
3. die kommunale Einrichtung, ihre Ausstattung oder sonstige überlassene Anlagen erheblich beschädigt oder gefährdet werden.
4. die beabsichtigte Nutzung gegen gesetzliche Vorschriften oder die Zweckbestimmung der Einrichtung verstößt,
5. der Nutzer in der Vergangenheit erheblich oder wiederholt gegen Nutzungsbedingungen verstoßen oder bestehende Forderungen aus früheren Nutzungen trotz Fälligkeit nicht beglichen hat.

Eine Ablehnung nach den Nummern 1 bis 3 kommt nur in Betracht, soweit der zu erwartenden Gefahr nicht durch geeignete und zumutbare Auflagen oder sonstige Maßnahmen ausreichend begegnet werden kann.
(2) Die Nutzung kommunaler Einrichtungen zur Verfolgung verfassungswidriger oder strafbarer Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 4 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder durch eine von der Gemeinde beauftragte Person ausgeübt.
(2) Für die Dauer der Veranstaltung ist der Nutzer für einen ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich und übt gegenüber seinen Gästen das Hausrecht aus, soweit die Befugnisse der Gemeinde unberührt bleiben.
(3) Den Anweisungen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
(4) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, die Nutzungsvereinbarung oder gesetzliche Vorschriften können einzelne Personen von der weiteren Nutzung ausgeschlossen und des Grundstücks verwiesen werden.
(5) Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Veranstaltung abgebrochen und die weitere Nutzung untersagt werden, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhinderung weiterer erheblicher Vertragsverletzungen erforderlich ist.

§ 5 Allgemeine Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer hat die überlassenen Räume, Grundstücke, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln.
(2) Der Nutzer hat sich bei der Übernahme von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der überlassenen Einrichtung zu überzeugen. Erkennbare Schäden oder Mängel sind unverzüglich der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Person mitzuteilen.
Benutzungsordnung für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark
(3) Beschädigungen, die während der Nutzung entstehen, sind unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe der Einrichtung, anzuzeigen.
(4) Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht aus der jeweiligen Einrichtung entfernt werden.
(5) Veränderungen an Gebäuden, Räumen oder Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Insbesondere dürfen Nägel, Schrauben, Dübel oder vergleichbare Befestigungen nicht ohne Zustimmung angebracht werden.
(6) Störungen an Elektro-, Heizungs-, Wasser-, Abwasser- oder sonstigen technischen Anlagen sind unverzüglich zu melden. Eigenmächtige Reparaturen sind nicht zulässig.

§ 6 Sicherheit, Brand- und Immissionsschutz

(1) Der Nutzer ist für die Einhaltung der für seine Veranstaltung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
(2) Insbesondere sind

1. die für die jeweilige Einrichtung zugelassene Höchstpersonenzahl einzuhalten,
2. Flucht- und Rettungswege, Flure, Gänge und Notausgänge jederzeit freizuhalten,
3. Brandschutzeinrichtungen jederzeit zugänglich zu halten und
4. die für die jeweilige Einrichtung geltenden Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

(3) Das Hantieren mit offenem Feuer innerhalb der Gebäude ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und der Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsvorschriften.
(4) In den kommunalen Gebäuden besteht Rauchverbot.
(5) Vermeidbare Lärmbelästigungen sind zu unterlassen. Der Nutzer hat die gesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften sowie etwaige behördliche Auflagen einzuhalten.
(6) Musik, Gesang und sonstige lärmintensive Aktivitäten im Außenbereich der Einrichtung sind nach 22.00 Uhr grundsätzlich einzustellen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende behördliche Zulassung oder ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde vorliegt.

§ 7 Tiere, Fahrzeuge und Außenbereiche

(1) Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die kommunalen Gebäude mitgebracht werden. Ausgenommen sind insbesondere Assistenzhunde sowie von der Gemeinde ausdrücklich zugelassene Fälle.
(2) Fahrräder, Mopeds und vergleichbare Fahrzeuge dürfen nicht innerhalb der Gebäude abgestellt werden.
(3) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf hierfür zugelassenen Flächen abgestellt werden.

(4) Bei einem ortsüblichen Polterabend oder einer vergleichbaren Veranstaltung ist für das Poltergut ein geeignetes Behältnis aufzustellen. Standort und Ausführung sind vorab mit der Gemeinde abzustimmen. Das Poltergut ist spätestens am folgenden Tag vollständig zu beseitigen. Die betroffene Fläche ist besenrein zu hinterlassen.
Benutzungsordnung für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark

§ 8 Nutzung von Küchen und Inventar

(1) Vorhandene Küchen dürfen grundsätzlich nur im Zusammenhang mit einer genehmigten Nutzung der jeweiligen kommunalen Einrichtung genutzt werden.
(2) Vorhandenes Geschirr, Küchengeräte und sonstiges Inventar dürfen nach Maßgabe der Nutzungsvereinbarung genutzt werden.
(3) Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche Kücheneinrichtungen pfleglich zu behandeln, benutztes Geschirr vollständig zu reinigen und ordnungsgemäß einzuräumen, Küchen- und Elektrogeräte gereinigt zu hinterlassen sowie Lebensmittelreste und Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
(4) Die Gemeinde stellt grundsätzlich keine Tischdecken, Verbrauchsmaterialien oder Reinigungsmittel zur Verfügung.
(5) Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Reinigung und Rückgabe

(1) Die genutzten Räume einschließlich der genutzten Küchen-, Sanitär- und Außenbereiche sind grundsätzlich zu einem vereinbarten Termin mit der Gemeinde bzw. einer von ihr beauftragten Person vollständig geräumt und besenrein zu übergeben.
(2) Soweit eine über die übliche Reinigung hinausgehende Nach- oder Sonderreinigung erforderlich wird, werden dem Nutzer die hierdurch tatsächlich entstandenen Kosten nach Maßgabe der Entgeltordnung in Rechnung gestellt. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.
(3) Werden bei der Rückgabe der Einrichtung Reinigungsmängel festgestellt, ist dem Nutzer grundsätzlich Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer von der Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Person festgelegten angemessenen Frist zu beseitigen. Die Frist soll in der Regel 24 Stunden nicht überschreiten. Die festgestellten Mängel und die gesetzte Frist sind zu dokumentieren und dem Nutzer mitzuteilen.
(4) Kommt der Nutzer der Aufforderung zur Nachreinigung innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht ausreichend nach, ist die Gemeinde berechtigt, die erforderliche Reinigung auf Kosten des Nutzers selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Einer vorherigen Fristsetzung bedarf es nicht, wenn eine sofortige Reinigung aus hygienischen Gründen, zur Abwehr von Schäden oder wegen einer unmittelbar anschließenden Nutzung erforderlich ist und eine rechtzeitige Nachreinigung durch den Nutzer nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen eines Kostenerstattungsanspruchs bleiben unberührt.
(5) Vom Nutzer eingebrachte Gegenstände sind innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit vollständig zu entfernen.

§ 10 Schlüssel

(1) Die Schlüsselübergabe und Schlüsselrückgabe erfolgen nach Vereinbarung mit der Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Person.
(2) Überlassene Schlüssel dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden.
Benutzungsordnung für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark
(3) Bei Verlust eines Schlüssels hat der Nutzer die erforderlichen und angemessenen Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen. Soweit aus Sicherheitsgründen die Änderung oder der Austausch einer Schließanlage erforderlich ist, können auch die hierfür erforderlichen Kosten verlangt werden.

§ 11 Nutzungsentgelt und Kaution

(1) Für die Nutzung kommunaler Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben.
(2) Die Gemeinde kann vor der Überlassung eine angemessene Kaution verlangen. Höhe und Fälligkeit richten sich nach der Entgeltordnung und der jeweiligen Nutzungsvereinbarung.
(3) Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Einrichtung zurückgezahlt. Forderungen der Gemeinde wegen Schäden, fehlender Gegenstände, notwendiger Nachreinigung oder sonstiger aus der Nutzung entstandener Kosten können mit der Kaution verrechnet werden.

§ 12 Rücktritt und Stornierung

(1) Der Nutzer kann bis sieben Kalendertage vor dem vereinbarten Nutzungstermin kostenfrei von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten.
(2) Bei einem späteren Rücktritt können 50 Prozent des vereinbarten Grundentgeltes verlangt werden.
(3) Das Stornierungsentgelt entfällt, soweit die Einrichtung für den betreffenden Zeitraum anderweitig entgeltpflichtig vergeben werden kann oder der Nutzer nachweist, dass der Gemeinde kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
(4) Das Stornierungsentgelt kann darüber hinaus entfallen, wenn die Durchführung der Veranstaltung aufgrund eines vom Nutzer nicht zu vertretenden, plötzlich eingetretenen und unvorhersehbaren Ereignisses unzumutbar geworden ist. Dies gilt insbesondere bei schwerer Erkrankung oder Tod des Nutzers oder eines nahen Angehörigen. Die Gemeinde kann einen geeigneten Nachweis verlangen.
(5) Die Gemeinde kann insbesondere von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt, eines öffentlichen Notstandes, unvorhergesehener technischer Störungen oder aus anderen zwingenden öffentlichen Gründen nicht zur Verfügung steht, erforderliche Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt werden, der Nutzer bei Antragstellung wesentliche falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, eine andere als die vereinbarte Nutzung erfolgt oder zu erwarten ist oder gegen wesentliche Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Nutzungsvereinbarung verstoßen wird.
(6) Hat der Nutzer den Rücktritt der Gemeinde nicht zu vertreten, werden bereits gezahlte Nutzungsentgelte zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Haftung

(1) Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er schuldhaft an den überlassenen Gebäuden, Grundstücken, Anlagen oder Einrichtungsgegenständen verursacht.
Benutzungsordnung für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark
(2) Für Schäden, die durch vom Nutzer eingesetzte Personen oder sonstige Personen verursacht werden, deren Verhalten dem Nutzer rechtlich zuzurechnen ist, haftet der Nutzer nach den gesetzlichen Vorschriften.
(3) Die Gemeinde haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
(4) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Gemeinde auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
(5) Für vom Nutzer oder seinen Gästen eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verwahrungspflicht. Die gesetzlichen Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

(6) Die Gemeinde kann bei Veranstaltungen mit erhöhtem Schadens- oder Haftungsrisiko den Nachweis einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung verlangen.

§ 14 Genehmigungen, GEMA und sonstige Vorschriften

(1) Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, sämtliche für seine Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Anzeigen, Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig einzuholen.
(2) Dies gilt insbesondere für gaststättenrechtliche, jugendschutzrechtliche, brandschutzrechtliche, immissionsschutzrechtliche und gegebenenfalls straßenverkehrsrechtliche Anforderungen.
(3) Bei der öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik oder sonstiger Werke ist der Nutzer für erforderliche Meldungen und die Entrichtung anfallender Vergütungen, insbesondere gegenüber der GEMA, verantwortlich.
(4) Die Bestimmungen des Jugendschutzrechts sowie des Sonn- und Feiertagsrechts sind einzuhalten.

§ 15 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung, die jeweils geltende Entgeltordnung sowie etwaige für die jeweilige Einrichtung geltende besondere Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen als Bestandteil der Nutzungsvereinbarung an.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende bisherige Regelungen über die Benutzung der von dieser Benutzungsordnung erfassten kommunalen Einrichtungen außer Kraft.

Nordwestuckermark, den 13.11.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark vom 13.11.2026 im Amtsblatt 08/2026 für die Gemeinde Nordwestuckermark an.
Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, bei Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nordwestuckermark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
Die Entgeltordnung für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark liegt mit ihren Anlagen für jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Raum 013 der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, OT Schönermark, 17291 Nordwestuckermark aus und ist verfügbar auf unserer Homepage, www.nordwestuckermark.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und „Satzungen“.

Nordwestuckermark, den 13.11.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Entgeltordnung für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark in ihrer Sitzung am 12.11.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die privatrechtliche Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark werden nach Maßgabe der Benutzungsordnung und dieser Entgeltordnung Nutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltpflicht und Nutzungsdauer

(1) Entgeltpflichtig ist derjenige, mit dem die Gemeinde Nordwestuckermark die Nutzungsvereinbarung abschließt.
(2) Der Anspruch auf das Nutzungsentgelt entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung.
(3) Bei den Dorfgemeinschaftshäusern und sonstigen Veranstaltungsräumen wird grundsätzlich unterschieden zwischen
- einer halbtägigen Nutzung bis einschließlich 6 Stunden und
- einer ganztägigen Nutzung von mehr als 6 Stunden.

(4) Maßgeblich ist der in der Nutzungsvereinbarung vereinbarte Nutzungszeitraum.

§ 3 Entgeltfreie Nutzungen

(1) Entgeltfrei sind Veranstaltungen und Nutzungen
1. der Gemeinde Nordwestuckermark einschließlich ihrer kommunalen Einrichtungen,
2. der Ortsbeiräte der Gemeinde Nordwestuckermark,
3. der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark einschließlich ihrer Jugendfeuerwehren,
4. der kommunalen Kindertagesstätten und Schulen der Gemeinde Nordwestuckermark sowie
5. im öffentlichen Interesse durchgeführte Wahlen, Abstimmungen und vergleichbare kommunale Veranstaltungen.

(2) Die Nutzung kann darüber hinaus für örtlich tätige gemeinnützige, kulturelle, soziale, sportliche, touristische und kirchliche Vereine, Verbände und Organisationen sowie Jagdgenossenschaften entgeltfrei erfolgen, wenn Entgeltordnung für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nordwestuckermark

1. die Veranstaltung überwiegend einem gemeinnützigen, kulturellen, sozialen, sportlichen oder örtlichen Gemeinschaftszweck dient und
2. die Veranstaltung nicht überwiegend kommerziellen Charakter hat.

(3) Die Erhebung eines angemessenen Eintritts- oder Teilnehmerentgeltes schließt die Entgeltfreiheit nicht automatisch aus, sofern die Einnahmen überwiegend der Finanzierung der gemeinnützigen oder örtlichen Veranstaltung dienen.
(4) Für private Feiern und sonstige überwiegend private oder kommerzielle Veranstaltungen besteht keine Entgeltbefreiung.
(5) Die Gemeinde kann mit Vereinen, Chören, Sport-, Tanz- und vergleichbaren Gruppen Jahresnutzungsvereinbarungen abschließen.

§ 4 Ehrenamtliche Betreuung kommunaler Einrichtungen

Personen, die aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde regelmäßig unentgeltliche Betreuungs-, Schlüssel- oder Reinigungsleistungen für eine kommunale Einrichtung übernehmen, kann die Gemeinde als Anerkennung jährlich bis zu zwei private Nutzungen der von ihnen betreuten Einrichtung ohne Erhebung des Grundentgeltes gestatten.
Zusatzkosten nach dieser Entgeltordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Nutzungsentgelte für Dorfgemeinschaftshäuser und Veranstaltungsräume

Kommunale Einrichtung	bis einschließlich 6 Stunden	mehr als 6 Stunden
DGH Arendsee, Zum Steinsee 5	30,00 €	60,00 €
DGH Beenz, Heidereiterweg 35	30,00 €	60,00 €
DGH Falkenhagen, Quillowstraße 29	30,00 €	60,00 €
DGH Fürstenwerder, Ernst-Thälmann-Straße 5 – Versammlungsraum	40,00 €	80,00 €
Multikulturelles Zentrum Fürstenwerder, Am Sportplatz 2	100,00 €	200,00 €
DGH Groß Sperrenwalde, Seestraße 28	40,00 €	80,00 €
DGH Holzendorf, Am Schäferpfuhl 8	40,00 €	80,00 €
DGH Klein Sperrenwalde, Gutshof 2	30,00 €	60,00 €
DGH Lindenhagen, Seeweg 4	40,00 €	80,00 €
Dorfwohnzimmer Naugarten, Dorfstr. 1	55,00 €	110,00 €
DGH Parmen, Kastanienallee 1	50,00 €	100,00 €
DGH Wilhelmshof, Schapower Weg 4	55,00 €	110,00 €
DGH Wittstock, Museumsstraße 6	55,00 €	110,00 €
DGH Zernikow, Neusiedlerstraße 16	40,00 €	80,00 €
DGH Zollchow, Unner Enn 1	40,00 €	80,00 €

§ 6 Kirche Kröchlendorff

Für die Nutzung der Kirche Kröchlendorff wird ein Entgelt pro Nutzung in Höhe von 300,00 € erhoben.

§ 7 Dorf- und Festplätze sowie Parks

Einrichtung	mehr als 6 Stunden	bis einschließlich 6 Stunden
Festplatz Fürstenwerder, Am Sportplatz	50,00 €	100,00 €
Festgarten Fürstenwerder	35,00 €	70,00 €
Festplatz Lindenhagen	35,00 €	70,00 €
Festplatz Schmachtenhagen	35,00 €	70,00 €
Festplatz Röpersdorf	50,00 €	100,00 €
Park Schönermark	50,00 €	100,00 €
Park Warbende	50,00 €	100,00 €

Die Nutzung von anderen Dorfplätzen, Parks, Wiesen kann im Einzelfall geprüft und es können Nutzungsgebühren, wie in dargestellter Tabelle erhoben werden.
Außergewöhnliche oder gesondert erfassbare Strom-, Wasser-, Abwasser- oder sonstige Verbrauchskosten können zusätzlich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet werden.

§ 8 Sporthallen und Aula

Für die private oder sonstige entgeltpflichtige Nutzung der Sporthallen werden folgende Entgelte erhoben:

Einrichtung	Entgelt
	10,00 € je angefangene Stunde/
Sporthalle Fürstenwerder	100,00 € pro Tag bei mehrtägigen Veranstaltungen
	10,00 € je angefangene Stunde/
Sporthalle Gollmitz	100,00 € pro Tag bei mehrtägigen Veranstaltungen
Aula Grundschule Gollmitz	200,00 € pro Tag

Die Entgeltbefreiungen nach § 3 bleiben unberührt.

§ 9 Bierzeltgarnituren

(1) Für die Ausleihe gemeindeeigener Bierzeltgarnituren wird je Garnitur und Nutzungstag ein Entgelt von 3,00 € erhoben.
(2) Für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 kann die Ausleihe entgeltfrei erfolgen.
(3) Die Ausgabe erfolgt nur nach Verfügbarkeit. Ein Anspruch auf Bereitstellung besteht nicht.

§ 10 Kaution

(1) Für private Veranstaltungen kann grundsätzlich eine Kaution von 200,00 € erhoben werden.
(2) Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Schadens- oder Verschmutzungsrisiko, insbesondere Polterabenden oder vergleichbaren Veranstaltungen, kann eine Kaution von bis zu 500,00 € festgesetzt werden.
(3) Die konkrete Höhe wird in der Nutzungsvereinbarung bestimmt.
(4) Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Einrichtung zurückgezahlt. Forderungen der Gemeinde aus der Nutzung können mit der Kaution verrechnet werden.

§ 11 Zusätzliche Kosten

(1) Kosten, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung entstehen, werden zusätzlich zum Nutzungsentgelt berechnet. Hierzu gehören insbesondere:

1. erforderliche Nach- oder Sonderreinigungen,
2. Reparaturen aufgrund vom Nutzer zu vertretender Beschädigungen,
3. Ersatz fehlender oder beschädigter Einrichtungs- und Inventargegenstände,

4. Ersatz verlorener Schlüssel/Transponder sowie gegebenenfalls erforderliche Änderungen an Schließanlagen,
5. außergewöhnliche oder gesondert erfassbare Verbrauchskosten und
6. Kosten für die Beseitigung zurückgelassener Gegenstände oder Abfälle.

(2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.
(3) Für eine durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten erforderliche Nachreinigung werden mindestens 70,00 €, im Übrigen die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten berechnet.

§ 12 Fälligkeit

(1) Das Nutzungsentgelt wird mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig und ist innerhalb der in der Nutzungsvereinbarung bestimmten Zahlungsfrist an die Gemeinde Nordwestuckermark zu entrichten.
(2) Bei kurzfristig vereinbarten Nutzungen kann die Zahlung vor Übergabe der Einrichtung verlangt werden.
(3) Von der Gemeinde mit der Schlüsselübergabe oder Betreuung der Einrichtung beauftragte Personen sind nicht zur Entgegennahme von Nutzungsentgelten berechtigt, sofern sie hierzu nicht ausdrücklich bevollmächtigt wurden.

§ 13 Umsatzsteuer

Die in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Entgelte sind Nettobeträge. Soweit die jeweilige Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig treten entgegenstehende bisherige Regelungen über Nutzungsentgelte für die von dieser Entgeltordnung erfassten kommunalen Einrichtungen außer Kraft.

Nordwestuckermark, den 13.11.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V.m. § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark vom 13.11.2026 im Amtsblatt 08/2026 für die Gemeinde Nordwestuckermark an.
Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, bei Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nordwestuckermark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten.
Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark liegt mit ihren Anlagen für jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Raum 013 der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, OT Schönermark, 17291 Nordwestuckermark aus und ist verfügbar auf unserer Homepage, www.nordwestuckermark.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und „Satzungen“.

Nordwestuckermark, den 13.11.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark

Aufgrund des § 27 Absatz 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10, ber. Nr. 38) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark in ihrer Sitzung am 12.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden nach Maßgabe dieser Satzung Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen gewährt. Vergütungen für externe Dozentinnen und Dozenten bleiben hiervon unberührt.
(2) Die Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark mit den Ortswehren Fürstenwerder, Gollmitz, Lindenhagen, Naugarten, Schönermark/Wilhelmshof, Weggun, Wittstock/Schapow und Zernikow.
(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit ist grundsätzlich unentgeltlich. Gesetzliche Ansprüche auf Auslagenersatz, Ersatz von Verdienstausfall und Reisekosten bleiben unberührt.
(4) Die in Anlage 1 festgelegten Beträge sind feste Entschädigungssätze. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhält nur, wem die betreffende Funktion durch die zuständige Stelle schriftlich bestellt, berufen oder übertragen wurde und wer die Aufgaben tatsächlich wahrnimmt.
(2) Die Entschädigung ist an die Person und die übertragene Funktion gebunden. Sie darf nicht ohne förmliche Übertragung auf andere Personen aufgeteilt oder weitergegeben werden.
(3) Die Gemeindeverwaltung führt ein Funktionsverzeichnis. Dieses enthält mindestens die Funktion, die bestellte oder beauftragte Person, den Zuständigkeitsbereich, den Beginn und das Ende der Funktionsübertragung sowie die maßgebliche Entschädigung. Änderungen sind unverzüglich einzutragen.

§ 3 Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch beginnt an dem Tag, an dem die Bestellung, Berufung oder Funktionsübertragung wirksam wird. Er endet

mit Ablauf des Tages, an dem die Funktion endet, widerrufen wird oder niedergelegt wird.
(2) Für angefangene Kalendermonate wird die monatliche Aufwandsentschädigung mit einem Dreißigstel für jeden anspruchsberechtigten Kalendertag berechnet.
(3) Änderungen, die den Anspruch betreffen, sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 4 Zahlungsweise

(1) Monatliche Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich nachträglich auf das von der berechtigten Person angegebene Konto überwiesen.
(2) Jährliche Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen werden nach Prüfung der Voraussetzungen ausgezahlt. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht.
(3) Zu Unrecht gezahlte Beträge sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstatten.

§ 5 Mehrere Funktionen

(1) Werden einer Person mehrere entschädigungsfähige Funktionen förmlich übertragen, können die Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt werden, wenn die Funktionen jeweils eigenständige Aufgabenbereiche umfassen und tatsächlich wahrgenommen werden.
(2) Eine Qualifikation allein begründet keinen Anspruch auf eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Vor der Übertragung mehrerer Funktionen auf dieselbe Person ist zu prüfen, ob eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist und die Aufgaben auf mehrere geeignete Angehörige verteilt werden können.

§ 6 Vertretung und Vakanz

(1) Übt eine förmlich bestellte Stellvertretung die Aufgaben der vertretenen Funktion länger als drei Monate ununterbrochen aus, erhält sie ab Beginn des vierten Monats anstelle ihrer eigenen Funktionsentschädigung die für die vertretene Funktion festgelegte Aufwandsentschädigung.
(2) Die Aufwandsentschädigung der verhinderten Person entfällt ab Beginn des vierten vollen Monats der ununterbrochenen Nichtwahrnehmung. Sie lebt mit der tatsächlichen Wiederaufnahme der Funktion wieder auf. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
(3) Ist eine Funktion vakant, entsteht ein Entschädigungsanspruch für eine vorübergehende Aufgabenwahrnehmung nur, wenn diese durch die zuständige Stelle schriftlich übertragen wurde. Die Entschädigung richtet sich ab dem Wirksamwerden der Übertragung nach dem Satz der wahrgenommenen Funktion.
(4) Beginn und Ende einer längerfristigen Vertretung oder vorübergehenden Aufgabenübertragung werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister schriftlich festgestellt.

§ 7 Ruhen und Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Wird eine Funktion aus persönlichen Gründen länger als drei Monate ununterbrochen nicht wahrgenommen, gelten für das Ruhen der Aufwandsentschädigung und für eine etwaige Vertretungsentschädigung die Regelungen des § 6. Erholungsurlaub und eine vorübergehende Verhinderung wegen eines Feuerwehrdienstunfalls bleiben außer Betracht.
(2) Der Anspruch endet insbesondere mit der Beendigung der Funktion, dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr oder der dauerhaften Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung, soweit die entschädigte Funktion dadurch nicht mehr wahrgenommen werden kann.
(3) Werden die mit einer Funktion verbundenen wesentlichen Aufgaben trotz schriftlicher Aufforderung pflichtwidrig nicht oder nicht ordnungsgemäß wahrgenommen, kann die Aufwandsentschädigung für den Zeitraum der Nichtwahrnehmung ganz oder teilweise versagt werden. Zuvor ist die betroffene Person anzuhören. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet durch schriftlichen, zu begründenden Bescheid. § 13 Absatz 2 und disziplinarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Jährliche Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte

(1) Aktive Angehörige der Einsatzabteilung erhalten die in Anlage 1 bestimmte jährliche Aufwandsentschädigung, wenn sie im Kalenderjahr mindestens 40 Zeitstunden an angeordneten oder von der Gemeinde anerkannten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr teilgenommen haben. Aus- und Fortbildungen auf Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene können angerechnet werden. Mindestens 20 Zeitstunden müssen als Aus- und Fortbildung am Standort oder im Rahmen des planmäßigen Ausbildungsdienstes der Gemeindefeuerwehr absolviert werden. Einsätze sowie reine Arbeits-, Pflege- und Reinigungsdienste werden nicht als Ausbildungsstunden angerechnet. Fachlich angeleitete Geräte-, Fahrzeug- oder Maschinistenausbildungen gelten als Ausbildung.
(2) Als Zeitstunde im Sinne des Absatzes 1 gelten 60 Minuten. Bei Lehrgängen können bescheinigte Unterrichtseinheiten einschließlich der nachgewiesenen lehrgangsbedingten Anwesenheitszeiten zugrunde gelegt werden. Die Ortswehrführung dokumentiert die Teilnahme. Lehrgangsnachweise der Gemeinde, des Landkreises, der Landesschule oder anderer anerkannter Ausbildungsträger werden ergänzend berücksichtigt. Die Gemeindewehrführung bestätigt den Gesamtnachweis gegenüber der Gemeindeverwaltung bis zum 31. Januar des Folgejahres.
(3) Bei Eintritt oder Ausscheiden während des Kalenderjahres sowie bei längerfristiger, nachgewiesener Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, wegen Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Pflege naher Angehöriger oder aufgrund einer von der Gemeinde anerkannten Beurlaubung vermindert sich die erforderliche Stundenzahl für jeden vollen Monat der Verhinderung um ein Zwölftel. Der Jahresbetrag wird bei Eintritt oder Ausscheiden für jeden vollen Monat der aktiven Zugehörigkeit mit einem Zwölftel gewährt.

§ 9 Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger

(1) Die jährliche Aufwandsentschädigung für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger wird gewährt, wenn im jeweiligen Kalenderjahr die nach der jeweils geltenden Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 erforderliche Unterweisung, Belastungsübung und Einsatzübung absolviert wurden und die erforderliche gesundheitliche Eignung vorlag.
(2) Der Nachweis wird durch den Atemschutzpass oder eine von der Gemeinde geführte und von der fachlich zuständigen Stelle bestätigte Übersicht erbracht. Über begründete Ausnahmen bei vorübergehender gesundheitlicher Nichteignung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindewehrführung.

§ 10 Anerkennungsleistungen für erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen

(1) Für jede in Anlage 1 bezeichnete, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung wird eine einmalige Anerkennungsleistung gewährt, wenn die Teilnahme durch die Gemeinde veranlasst oder genehmigt wurde.
(2) Der erfolgreiche Abschluss ist durch einen Lehrgangsnachweis zu belegen; bereits bei der Gemeinde vorhandene Nachweise müssen nicht erneut vorgelegt werden.

§ 11 Ausbilder und Dozenten

(1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können für Lehrgänge und Ausbildungsveranstaltungen, deren Durchführung in die Zuständigkeit der Gemeinde Nordwestuckermark fällt, als Ausbilderinnen, Ausbilder sowie Hilfsaus-

bilderinnen und Hilfsausbilder eine Aufwandsentschädigung nach Anlage 1 erhalten.
(2) Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass die Ausbildungstätigkeit vor ihrer Durchführung durch die Gemeinde schriftlich übertragen oder genehmigt wurde und die geleisteten Unterrichtsstunden nachgewiesen und durch die fachlich zuständige Stelle bestätigt werden.
(3) Die Vergütung externer Dozentinnen und Dozenten wird vor Beginn der Tätigkeit in einem Honorarvertrag festgelegt. Sie richtet sich nach Art, Dauer und Qualifikation der Leistung sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln.

§ 12 Auslagen und Reisekosten

(1) Mit den monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen sind die gewöhnlichen, mit der Funktion verbundenen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes und zur Wahrnehmung regelmäßig wiederkehrender Feuerwehrtermine in der Stadt Prenzlau sowie übliche Telefon-, Porto- und Bürokosten, abgegolten.
(2) Notwendige Reisen außerhalb des in Absatz 1 genannten Bereichs werden nach den für die Gemeinde Nordwestuckermark geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet, wenn sie vor Reiseantritt durch die zuständige Stelle genehmigt wurden und keine andere Stelle die Kosten übernimmt.
(3) Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz außergewöhnlicher Auslagen bleiben unberührt.

§ 13 Entscheidungen und Nachweise

(1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Satzung entscheidet für den Träger des örtlichen Brandschutzes die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beziehungsweise die von ihr oder ihm bestimmte Stelle, soweit keine andere gesetzliche Zuständigkeit besteht.
(2) Die Gemeindewehrführung und die zuständige Ortswehrführung sind anzuhören, wenn die Entscheidung die tatsächliche Wahrnehmung einer Feuerwehrfunktion oder die Erfüllung feuerwehrfachlicher Voraussetzungen betrifft. Betroffene Funktionsträger wirken an Entscheidungen über eigene Ansprüche nicht mit.
(3) Als Nachweise kommen insbesondere Bestellungs- und Übertragungsurkunden, Funktionsbeschreibungen, Vertretungsfeststellungen, Dienst- und Ausbildungsnachweise, Lehrgangsbescheinigungen, Atemschutzpässe oder bestätigte Übersichten sowie von der Gemeinde vorgegebene Tätigkeitsnachweise in Betracht. Bereits bei der Gemeinde vorhandene Nachweise müssen nicht erneut vorgelegt werden. Die zur Auszahlung erforderlichen Angaben sind vollständig und fristgerecht zu übermitteln. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark vom 13.03.2025 außer Kraft.
Nordwestuckermark, den 13.11.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr Nordwestuckermark

Anlage 1 zur Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr Nordwestuckermark

Entschädigungssätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark

Funktion oder Leistung	Anzahl oder Einheit	Betrag in Euro	Voraussetzungen und Hinweise
Gemeindeweite Führungsfunktionen			
Gemeindewehrführer/in	1 Person	200,00 €	monatlich; förmliche Bestellung
Stellvertretende/r Gemeindewehrführer/in	bis zu 2 Personen	150,00 €	monatlich je Person; förmliche Bestellung; Geschäftsbereiche und Vertretungsreihenfolge schriftlich festlegen
Zugführer/in	je förmlich übertragener Funktion	25,00 €	monatlich; tatsächliche Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben
Ortswehrführungen			
Ortswehrführer/in	je Ortswehr	50,00 €	monatlich; förmliche Bestellung
Stellvertretende/r Ortswehrführer/in	1 Person je Ortswehr	40,00 €	monatlich; förmliche Bestellung
Technische Betreuung von Feuerwehrfahrzeugen			
Hauptmaschinist/in bzw. Technikwart/in für LF, TLF 4000 - ST oder HLF	je schriftlich zugewiesenem Fahrzeug	25,00 €	monatlich; Aufgaben nach schriftlicher Funktionsbeschreibung; tatsächliche Wahrnehmung ist nachzuweisen
Hauptmaschinist/in bzw. Technikwart/in für MTW-TSA, GW-L, TSF, KEF, TLF 25/16 oder TSF-W	je schriftlich zugewiesenem Fahrzeug	15,00 €	monatlich; Aufgaben nach schriftlicher Funktionsbeschreibung; tatsächliche Wahrnehmung ist nachzuweisen
Hauptmaschinist/in bzw. Technikwart/in für MTW, KdoW	je schriftlich zugewiesenem Fahrzeug	10,00 €	monatlich; Aufgaben nach schriftlicher Funktionsbeschreibung; tatsächliche Wahrnehmung ist nachzuweisen
Hauptmaschinist/in bzw. Technikwart/in für ELW 1	je schriftlich zugewiesenem Fahrzeug	25,00 €	monatlich; Aufgaben nach schriftlicher Funktionsbeschreibung; tatsächliche Wahrnehmung ist nachzuweisen
Einsatzabteilung			
Aktive Einsatzkraft	je Person	120,00 €	jährlich; mindestens 40 Zeitstunden nach § 8, davon mindestens 20 Zeitstunden Standort- oder planmäßige Gemeindeausbildung
Atemschutzgeräteträger/in	je Person	50,00 €	jährlich; Voraussetzungen und Nachweise nach § 9
Anerkennungsleistungen für Ausbildungen			
Erfolgreicher Abschluss Truppmannausbildung Teil 1	je Person und Abschluss	25,00 €	einmalig
Erfolgreicher Abschluss Truppmannausbildung Teil 2	je Person und Abschluss	25,00 €	einmalig
Erfolgreiche Teilnahme an Seminaren am FTZ	je Person und Abschluss	25,00 €	einmalig
Erfolgreicher Abschluss eines Lehrgangs am FTZ (Feuerwehrtechnisches Zentrum Uckermark)	je Person und Lehrgang	50,00 €	einmalig je eigenständigem Lehrgang; von der Gemeinde veranlasst oder genehmigt
Erfolgreicher Abschluss eines Lehrgangs an der LSTE (Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz)	je Person und Lehrgang	100,00 €	einmalig je eigenständigem Lehrgang; von der Gemeinde veranlasst oder genehmigt
Jugendfeuerwehr			
Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	1 Person	25,00 €	monatlich; förmliche Funktionsübertragung
Stellvertretende/r Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	1 Person	25,00 €	monatlich; förmliche Funktionsübertragung
Ortsjugendfeuerwehrwart/in	je Jugendfeuerwehr	45,00 €	monatlich; förmliche Funktionsübertragung
1. Helfer/in der Ortsjugendfeuerwehr	bei 11 bis 20 Mitgliedern: 1 Person	35,00 €	monatlich; schriftliche Funktionsübertragung
2. Helfer/in der Ortsjugendfeuerwehr	bei 21 bis 30 Mitgliedern: 1 Person	35,00 €	monatlich je Person; schriftliche Funktionsübertragung

3. Helfer/in der Ortsjugendfeuerwehr	bei mehr als 30 Mitgliedern: 1 Person	35,00 €	monatlich je Person; schriftliche Funktionsübertragung
Ausbildung			
Ausbilder/in	je Unterrichtsstunde von 45 Minuten	19,00 €	Aufwandsentschädigung; vorherige schriftliche Beauftragung oder Genehmigung; bestätigter Stundenachweis
Hilfsausbilder/in	je Unterrichtsstunde von 45 Minuten	14,00 €	Aufwandsentschädigung; vorherige schriftliche Beauftragung oder Genehmigung; bestätigter Stundenachweis
Externe/r Dozent/in	nach Vertrag		Honorar wird vor Tätigkeitsbeginn schriftlich vereinbart
Gemeindeweite Fachfunktionen			
Vertreter in der kreisweiten Verbandsarbeit	1 Person	50,00 €	monatlich; schriftliche Funktionsübertragung und Aufgabenbeschreibung
Beauftragte/r für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	1 Person	50,00 €	monatlich; schriftliche Funktionsübertragung; Veröffentlichungen nur nach den gemeindlichen Freigaberegeln
Sicherheitsbeauftragte/r	1 Person	10,00 €	monatlich; schriftliche Funktionsübertragung; Aufgaben nach Funktionsbeschreibung und tatsächliche Wahrnehmung
Fachverantwortliche/r Befehlsstelle	1 Person	10,00 €	monatlich; schriftliche Funktionsübertragung; Aufgaben nach Funktionsbeschreibung und tatsächliche Wahrnehmung
Beauftragte/r Alters- und Ehrenabteilung	1 Person	10,00 €	monatlich; schriftliche Funktionsübertragung; Aufgaben nach Funktionsbeschreibung und tatsächliche Wahrnehmung
Fachverantwortliche/r Ausbildung	1 Person	10,00 €	monatlich; schriftliche Funktionsübertragung; Aufgaben nach Funktionsbeschreibung und tatsächliche Wahrnehmung
Fachverantwortliche/r Katastrophenschutz-Leuchtturm	1 Person	10,00 €	monatlich; schriftliche Funktionsübertragung; Aufgaben nach Funktionsbeschreibung und tatsächliche Wahrnehmung
Fachverantwortliche/r Funk	1 Person	15,00 €	monatlich; schriftliche Funktionsübertragung; Aufgaben nach Funktionsbeschreibung und tatsächliche Wahrnehmung
Fachverantwortliche/r Atemschutz	1 Person	10,00 €	monatlich; schriftliche Funktionsübertragung; Aufgaben nach Funktionsbeschreibung und tatsächliche Wahrnehmung
Weitere/r Fachwart/in	je durch die Gemeinde eingerichteter Fachfunktion	10,00 €	monatlich; Aufgaben, Zuständigkeit, Qualifikation und Nachweis der Tätigkeit sind schriftlich festzulegen

Friedhofsgebührensatzung ab 01.01.2027

Friedhofsgebührenordnung für die Ev. Friedhöfe
17337 Uckerland, OT Bandelow (1),
17291 Prenzlau, OT Basedow (2),
17291 Prenzlau, OT Dedelow (3),
17291 Prenzlau, OT Ellingen (4),
17348 Woldegk, OT Hildebrandshagen (5),
17291 Nordwestuckermark, OT Holzendorf (6),
17291 Prenzlau, OT Klinkow (7) und
17291 Prenzlau, OT Schönwerder (8)

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der gemeinsame Gemeindekirchenrat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Schönwerder in der Uckermark in der Sitzung vom 13.10.2026 für die oben genannten Friedhöfe nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen.

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:
1. für Erdbestattungen auf 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarife

1.	**Grabberechtigungsgebühren**		
	Erwerb des Nutzungsrechts inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühr		
			pro Jahr / 20 Jahre
	1.1	**Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)**gilt für alle Friedhöfe	
	1.1.1	einstellige Erdwahlgrabstätte (Länge 2,50 m x Breite 1,25 m)	25,- € / 500,- €
	1.1.2	zweistellige Erdwahlgrabstätte (Länge 2,50 m x Breite 2,50 m)	50,- € / 1.000,- €
	1.2	**Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von bis zu 2 Urnen je Grabstätte**gilt für alle Friedhöfe Nr. 1- 8	
	1.2.1	Urnenwahlgrabstätte (Größe 1 m x 1 m)	20,- € / 400,- €
	1.3	**Urnengemeinschaftsgrabstätte** für die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennunggilt für die Friedhöfe Nr. 1; 3; 7; 8	
	1.3.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGA)[D1]inklusive Inschrift	1.200,- €
	1.4	**Erdwahlgrabstätte für Urne und Sarg ohne Gestaltungsmöglichkeit**nur stehender Grabstein, ohne Einfassung und Grabgestaltunggilt für alle Friedhöfe außer Nr. 4	600,- €
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr**		
	Gilt für Grabstätten, bei denen die Bewirtschaftungsgebühr incl. Wassergeld nicht für die Dauer des Nutzungsrechtes bezahlt worden ist.		
	2.1	einstellige Erdwahlgrabstätte	10,- € / Jahr
	2.2	zweistellige Erdwahlgrabstätte	20,- € / Jahr
	2.3	Urnenwahlgrabstätte	10,- € / Jahr
3.	**Nutzungsgebühr für Trauerfeier**		
	3.1	Mausoleum Dedelow	100,- €/ Tag

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2027 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Schönwerder, den 13.10.2026

Für den Gemeindekirchenrat
gez. Christian Hering
Unterschrift

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V.m. § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Nordwestuckermark (Straßenreinigungssatzung) vom 13.11.2026 im Amtsblatt 08/2026 für die Gemeinde Nordwestuckermark an.
Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, bei Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nordwestuckermark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Nordwestuckermark (Straßenreinigungssatzung) liegt mit ihren Anlagen für jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Raum 013 der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, OT Schönermark, 17291 Nordwestuckermark aus und ist verfügbar auf unserer Homepage, www.nordwestuckermark.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und „Satzungen“.

Nordwestuckermark, den 13.11.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Nordwestuckermark (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 1, ber. Nr. 38), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark in ihrer Sitzung am 12.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Nordwestuckermark reinigt die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe des § 49a BbgStrG und dieser Satzung. Die Reinigung umfasst die ordnungsmäßige Reinigung sowie den Winterdienst. Art und Umfang richten sich nach den örtlichen Erfordernissen und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.
(2) Die Reinigungspflichten werden nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnisses ganz oder teilweise auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der durch die jeweilige Straße erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
(3) Soweit das Straßenverzeichnis keine Übertragung vorsieht oder eine Straße beziehungsweise ein Straßenabschnitt nicht aufgeführt ist, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde oder dem sonst gesetzlich zuständigen Reinigungspflichtigen.
(4) Die Gemeinde kann die Reinigungspflicht auf öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage erstrecken, an die bebaute Grundstücke angrenzen. Voraussetzung ist eine ausdrückliche und hinreichend bestimmte Aufnahme des betreffenden Straßenabschnitts in das Straßenverzeichnis.
(5) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung nach § 17 Absatz 1 BbgStrG ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Diese gesetzliche Verpflichtung bleibt von der Übertragung der gewöhnlichen Straßenreinigung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder kraft Gesetzes als öffentlich geltenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
(2) Zur Fahrbahn gehören insbesondere die Straßenrinne, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkbuchten, Bushaltebuchten und Sicherheitsstreifen, soweit die Anlage 1 keine abweichende Zuordnung trifft. Die Pflege und Unterhaltung von Böschungen, Gräben, Dorfangern und sonstigen öffentlichen Grünflächen wird nicht auf die Reinigungspflichtigen übertragen.
(3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch zu Fuß Gehende vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch gemeinsame Geh- und Radwege. Ist in einer Fußgängerzone, einem verkehrsberuhigten Bereich oder einem sonstigen Bereich kein von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg vorhanden, gilt ein bis zu 1,50 Meter breiter Streifen parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg, soweit die Anlage 1 dies vorsieht.
(4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn ihm durch die öffentliche Straße in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht eine bestimmungsgemäße Zugangsmöglichkeit vermittelt wird. Das gilt auch für Hinterliegergrundstücke sowie für Grundstücke, die durch einen Graben, Grünstreifen, eine Böschung, Stützmauer oder eine andere im Straßenzusammenhang stehende Fläche von der Straße getrennt sind, sofern eine zumutbare Zugangsmöglichkeit besteht.
(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses geführte Grundstück. Mehrere Grundstücke können als wirtschaftliche Einheit behandelt werden, wenn sie einheitlich genutzt werden und nur gemeinsam Zugang zur Straße haben.

§ 3 Reinigungspflichtige Personen

(1) Reinigungspflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der erschlossenen Grundstücke. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, tritt die erbbauberechtigte oder nutzungsberechtigte Person an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers.
(2) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt die Person die Pflichten der Eigentümerin oder des Eigentümers wahr, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Mehrere Verpflichtete sind gemeinsam verantwortlich. Sie können die Wahrnehmung der Pflichten untereinander regeln; die öffentlich-rechtliche Verpflichtung jeder einzelnen Person bleibt hiervon unberührt.
(4) Auf Antrag kann mit Zustimmung der Gemeinde eine andere Person die Reinigungspflicht durch schriftliche oder mittels elektronischen Schriftformersatzes abzugebende Erklärung übernehmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße und dauerhafte Erfüllung gewährleistet ist. Sie kann befristet, mit Nebenbestimmungen versehen und aus wichtigem Grund widerrufen werden. Bis zur Erteilung der Zustimmung bleibt die bisher verpflichtete Person verantwortlich.

§ 4 Räumlicher Umfang der übertragenen Pflichten

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich entlang der gesamten Straßenfront des erschlossenen Grundstücks. Bei Eckgrundstücken gilt sie für jede an das Grundstück angrenzende oder es erschließende Straße, soweit das Straßenverzeichnis eine Übertragung vorsieht.
(2) Wird die Fahrbahnreinigung übertragen, erstreckt sie sich auf der dem Grundstück zugewandten Straßenseite vom Fahrbahnrand einschließlich der Straßenrinne bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Plätzen, Kreuzungen, Einmündungen und Wendeanlagen bestimmt sich der Bereich nach der gedachten Verlängerung der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur Mitte der Verkehrsfläche.
(3) Die Reinigung von Fahrbahnen und der Winterdienst auf Fahrbahnen werden nur übertragen, soweit dies nach den Verkehrsverhältnissen, dem Ausbauzustand und der Verkehrsbedeutung zumutbar ist. Die konkrete Übertragung muss im Straßenverzeichnis getrennt nach Sommerreinigung und Winterdienst ausgewiesen sein.
(4) Grenzt nur eine Straßenseite an erschlossene Grundstücke, darf eine Übertragung der Fahrbahnreinigung nicht über die Fahrbahnmitte hinausgehen. Unberührt bleiben abweichende, eindeutig bezeichnete Zuordnungen in der Anlage 1, sofern die Zumutbarkeit gewährleistet ist.

§ 5 Art und Umfang der ordnungsmäßigen Reinigung

(1) Die übertragenen Flächen sind so oft zu reinigen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Eine Reinigung ist insbesondere vorzunehmen, wenn sich üblicher Kehricht, Schlamm, Laub, Abfälle, Glas, störender Wildbewuchs auf befestigten Verkehrsflächen oder sonstige gewöhnliche Verunreinigungen angesammelt haben.
(2) Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen sind nach § 17 Absatz 1 BbgStrG von der Verursacherin oder dem Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Wer eine solche Verunreinigung feststellt, soll sie der Gemeinde unverzüglich anzeigen, wenn von ihr eine Gefahr ausgeht oder die verursachende Person ihrer Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert und die Straßenoberfläche, Straßenentwässerung, Bepflanzung oder sonstige Straßenausstattung nicht beschädigt werden. Staubentwicklung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei unbefestigten oder empfindlichen Verkehrsflächen beschränkt sich die Reinigung auf die schonende Beseitigung von Fremdkörpern und Verunreinigungen. Bestandteile der Straßenoberfläche dürfen nicht abgetragen werden. Maßnahmen der Grünpflege oder Straßenunterhaltung sind nicht Bestandteil der übertragenen Reinigungspflicht.
(4) Übliche, bei der Reinigung anfallende kleinere Mengen Kehricht und Abfälle sind aufzunehmen und nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Ungewöhnliche oder größere Ablagerungen sowie gefährliche Stoffe sind der Gemeinde anzuzeigen. Kehricht, Abfälle und sonstige Stoffe dürfen nicht auf Nachbargrundstücke, andere Straßenteile oder öffentliche Grünflächen sowie nicht in Straßenrinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen oder Gewässer verbracht werden.
(5) Übliche kleinere Laubmengen sind zu beseitigen, wenn von ihnen insbesondere wegen Nässe oder ihrer Menge eine Gefahr ausgeht oder Entwässerungsanlagen beeinträchtigt werden. Laub darf nicht auf die Fahrbahn oder andere öffentliche Verkehrsflächen zurückverbracht werden. Für außergewöhnlich große, insbesondere durch kommunale Straßenbäume verursachte Laubmengen kann die Gemeinde besondere Regelungen zur Sammlung oder Abfuhr treffen.
(6) Der Einsatz chemischer Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel auf öffentlichen Verkehrsflächen ist im Rahmen der übertragenen Reinigungspflicht unzulässig, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Zulassung und die erforderliche behördliche Genehmigung vorliegen.

§ 6 Winterdienst auf Gehwegen

(1) Die nach Anlage 1 zum Winterdienst auf Gehwegen verpflichteten Personen haben Gehwege in einer Breite von mindestens 1,20 Metern von Schnee freizuhalten und bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen. Ist der Gehweg schmaler, ist er in seiner gesamten Breite zu sichern. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Bereichen ohne abgesetzten Gehweg ist der nach § 2 Absatz 3 bestimmte Streifen zu sichern.
(2) Die Sicherung muss an Werktagen bis 7:00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8:00 Uhr hergestellt sein. In der Zeit bis 20:00 Uhr ist gefallener Schnee nach Beendigung des Schneefalls innerhalb einer angemessenen, nach den Umständen zumutbaren Frist zu räumen. Entstandene Glätte ist innerhalb einer angemessenen Reaktionszeit zu beseitigen. Bei länger anhaltendem starkem Schneefall sind keine offensichtlich zwecklosen Maßnahmen erforderlich; erforderlichenfalls ist nach dessen Ende innerhalb angemessener Frist zu räumen oder zu streuen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte oder gefallener Schnee sind bis zu dem am Folgetag geltenden Beginn der Sicherungszeit zu beseitigen.
(3) An Haltestellen, Fußgängerüberwegen, Grundstückszugängen und sonstigen notwendigen Übergängen sind ausreichend breite Durchgänge bis zur Fahrbahn oder zum geräumten Bereich herzustellen, soweit der betreffende Bereich der verpflichteten Person nach Anlage 1 zugeordnet ist. Der Betrieb und die Sicherung der eigentlichen Haltestellenfläche verbleiben bei der Gemeinde, soweit die Anlage 1 keine eindeutige andere Zuordnung enthält.
(4) Schnee und Eis sind auf geeigneten Flächen so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Sicht nicht behindert und der Wasserabfluss nicht verhindert wird. Soweit geeignete eigene Grundstücksflächen nicht genutzt werden können, darf die Lagerung am Rand des Gehwegs oder der Fahrbahn erfolgen. Ein mindestens 1,20 Meter breiter Gehbereich ist freizuhalten, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.
(5) Straßeneinläufe, Entwässerungsrinnen, Hydranten, Schieber, Verschlussdeckel sowie die dazugehörigen Hinweisschilder sind freizuhalten. Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf öffentliche Straßenflächen verbracht werden.

§ 7 Streumittel

(1) Zum Bestreuen sind vorrangig abstumpfende Mittel wie Sand, Splitt oder Granulat zu verwenden. Rückstände sind zu beseitigen, sobald sie zur Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden.
(2) Auftauende Mittel dürfen auf Gehwegen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihr Einsatz ist ausnahmsweise zulässig bei Eisregen, auf Treppen und Rampen, an starken Gefälle- oder Steigungsstrecken sowie an vergleichbar gefährlichen Stellen, wenn abstumpfende Mittel keine ausreichende Wirkung erwarten lassen. Die Verwendung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
(3) Streumittel, die Menschen, Tiere, Pflanzen, Gewässer oder Sachen vermeidbar gefährden oder schädigen können, dürfen nicht verwendet werden.

§ 8 Winterdienst auf Fahrbahnen

(1) Der Winterdienst auf Fahrbahnen verbleibt grundsätzlich bei der Gemeinde oder dem sonst zuständigen Reinigungspflichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Räumung oder Streuung einer bestimmten Straße zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht.
(2) Soweit die Anlage 1 den Winterdienst auf einer Fahrbahn ausdrücklich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer überträgt, gelten die §§ 6 und 7 entsprechend. Die Verpflichtung erstreckt sich höchstens bis zur Fahrbahnmitte und nur auf den in der Anlage 1 eindeutig bezeichneten Bereich.
(3) Die Gemeinde führt den Winterdienst nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, der Verkehrsbedeutung und eines gegebenenfalls beschlossenen Räum- und Streuplans durch. Vorrang haben insbesondere verkehrswichtige und zugleich gefährliche Straßenstellen sowie die für den öffentlichen Personennahverkehr, Rettungsdienst und Brandschutz besonders bedeutsamen Verbindungen.

§ 9 Besondere Anordnungen und Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die zur Erfüllung dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen. Bei einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahr kann sie die unverzügliche Reinigung oder Sicherung verlangen.
(2) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag kann die Gemeinde von einer Verpflichtung ganz oder teilweise befreien, wenn ihre Erfüllung auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, Dritte zu beauftragen, eine unzumutbare Härte darstellen würde und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Befreiung kann befristet, widerruflich und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
(3) Eine vorübergehende persönliche Verhinderung, insbesondere wegen Abwesenheit, Krankheit oder Alters, befreit nicht von der Pflicht, rechtzeitig eine geeignete Vertretung zu organisieren. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Absatz 1 Nummer 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 übertragene Flächen nicht bedarfsgerecht reinigt und dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt,
2. entgegen § 5 Absatz 4 Kehricht, Abfälle oder sonstige Stoffe auf Nachbargrundstücke, andere Straßenteile oder öffentliche Grünflächen sowie in Straßenrinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen oder Gewässer verbringt,
3. entgegen § 6 Absatz 1 einen Gehweg oder den als Gehweg bestimmten Streifen nicht in der vorgeschriebenen Breite räumt oder bei Glätte nicht bestreut,
4. entgegen § 6 Absatz 2 die vorgeschriebenen Sicherungszeiten oder zumutbaren Reaktionsfristen nicht einhält,
5. entgegen § 6 Absatz 3 einen zugeordneten notwendigen Durchgang nicht herstellt,
6. entgegen § 6 Absatz 4 Schnee oder Eis so lagert, dass der Verkehr vermeidbar gefährdet oder behindert, die Sicht behindert oder der Wasserabfluss verhindert wird,
7. entgegen § 6 Absatz 5 Straßeneinläufe, Entwässerungsrinnen, Hydranten, Schieber, Verschlussdeckel oder Hinweisschilder nicht freihält oder Schnee beziehungsweise Eis von einem privaten Grundstück auf eine öffentliche Straßenfläche verbringt,
8. entgegen § 7 Absatz 2 auftauende Mittel außerhalb der zugelassenen Ausnahmefälle oder über das notwendige Maß hinaus verwendet,
9. entgegen § 7 Absatz 3 ungeeignete oder schädliche Streumittel verwendet oder
10. entgegen § 8 Absatz 2 einen ausdrücklich übertragenen Winterdienst auf Fahrbahnen nicht entsprechend den dort genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 47 Absatz 3 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 BbgStrG zuständige Straßenbaubehörde.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Ermittlung der Verpflichteten, zur Durchführung dieser Satzung, zur Gefahrenabwehr, zur Vollstreckung oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Die Verarbeitung richtet sich nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
(2) Zulässige Datenquellen sind insbesondere das Liegenschaftskataster, das Grundbuch, Melderegister, Gewerberegister sowie eigene Feststellungen und Mitteilungen anderer Behörden, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis besteht.

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung in der Gemeinde Nordwestuckermark vom 1. Februar 2006 außer Kraft.

Nordwestuckermark, den 13.11.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes für die Gemeinde Nordwestuckermark erscheint am 17. Dezember 2026.

Redaktionsschluss ist am 8. Dezember 2026.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung
Straßenverzeichnis der Gemeinde Nordwestuckermark

Straßenverzeichnis	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh- und Radweg	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Geh- und Radweg
OT Fürstenwerder				
Am Dammsee (Bülowssiege)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Am See	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Am Sportplatz	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Am Warensee (Fiebigershof)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
An der Beeke	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
An der Mühle	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Bahnhofsweg	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Berliner Straße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Blockstraße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Bülowssieger Weg	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Ernst-Thälmann-Straße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Feldberger Straße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Ferdinandshorster Straße (Wilhelmshayn)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Friedhofsweg	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Grüner Weg	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Hildebrandshagener Straße (Wilhelmshayn)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Hügelland (Bungalowsiedlung)	Reinigungspflichtige	-	Reinigungspflichtige	-
Karl-Marx-Straße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Kirchstraße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Kösters Berg	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Neuer Weg	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Parmer Weg	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Prenzlauer Chaussee (Wilhelmshayn)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Promenade Dammsee	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Promenade Großer See	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Sackstraße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Steinfeld (Bungalowsiedlung)	Reinigungspflichtige	-	Reinigungspflichtige	-
Uferzone (Bungalowsiedlung)	Reinigungspflichtige	-	Reinigungspflichtige	-

Straßenverzeichnis	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh- und Radweg	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Geh- und Radweg
Wallscheunenweg	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Woldegker Chaussee	Reinigungspflichtige	-	Reinigungspflichtige	-
Zum Königsweg (Schulzenhof)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-

Straßenverzeichnis	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh- und Radweg	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Geh- und Radweg
OT Gollmitz				
Am Bahnhof (Groß Sperrenwalde)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Am Feldrain (Klein Sperrenwalde)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Beenzer Damm (Kröchlendorff)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Dorfberg (Klein Sperrenwalde)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Ernst-Korrf-Straße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Gutshof (Klein Sperrenwalde)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Heidereiterweg (Beenz)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Horster Weg	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Kranichweg (Beenz)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Kuhzer Weg (Kröchlendorff)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Lindendamm (Horst)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Mühlenberg	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Naugartener Weg	Gemeinde	-	Gemeinde	-
Oskar-von-Arnim-Straße (Kröchlendorff)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Otto-Bremer-Straße (Ferdinandshof)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Parkweg	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Prenzlauer Straße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Schönermarker Weg	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Schulstraße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Seestraße (Groß Sperrenwalde)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Theerbrennerweg (Beenz)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Zum Pappelberg (Klein Sperrenwalde)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Zum Vogelberg (Klein Sperrenwalde)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-

Straßenverzeichnis	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh- und Radweg	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Geh- und Radweg
OT Röpersdorf / Sternhagen				
Am Dorfplatz (Sternhagen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Am Gut (Sternhagen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Am Katzenbruch (Sternhagen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
An der Charlottenhöhe (Röpersdorf)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Beenzer Straße (Lindenhagen)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Birkenhain (Lindenhagen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Boben Enn (Zollchow)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Dollshof (Zollchow)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Fischereiweg (Lindenhagen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Hindenburger Platz (Lindenhagen)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Hinterm Schilf (Röpersdorf)	Reinigungspflichtige	-	Reinigungspflichtige	-
Hohenzollchow (Zollchow)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Holunderweg (Röpersdorf)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Inselweg (Lindenhagen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Kirchgasse (Röpersdorf)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Langer Winkel (Schmachtenhagen)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Neuer Damm (Sternhagen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Pinnower Weg (Sternhagen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Schmiedeweg (Röpersdorf)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Seeweg (Lindenhagen)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Steen Enn (Zollchow)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Sternhagener Straße (Lindenhagen)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Straße am Uckersee (Röpersdorf)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Strehlower Weg (Sternhagen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Uckerblick (Röpersdorf)	Reinigungspflichtige	-	Reinigungspflichtige	-
Unner Enn (Zollchow)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Weidengrund (Röpersdorf)	Reinigungspflichtige	-	Reinigungspflichtige	-
Wolterberger Weg (Lindenhagen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Ziegeleiweg (Röpersdorf)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige

Straßenverzeichnis	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh- und Radweg	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Geh- und Radweg
OT Schönermark				
Alte Straße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Am Gutsweg (Wilhelmshof)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Amtsstraße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Arendseer Damm	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Basedower Weg (Wilhelmshof)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Fürstenwerder Straße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Güstower Straße (Wilhelmshof)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Naugartener Straße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Schapower Weg (Wilhelmshof)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige

Straßenverzeichnis	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh- und Radweg	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Geh- und Radweg
OT Naugarten				
Am Mühlenberg	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Dorfstraße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Waldeck	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-

Straßenverzeichnis	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh- und Radweg	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Geh- und Radweg
OT Kraatz				
Alleestraße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Ausbau	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Birkenallee	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Chaussee Straße	Gemeinde	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Gemeinde
Schloßstraße	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Schwarzer Weg	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Unkengrund (Damerow)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-

Straßenverzeichnis	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh- und Radweg	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Geh- und Radweg
OT Ferdinandshorst				
Alte Schule	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Am Wasserwerk	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Kraatzer Weg	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Lindenweg	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Stangenweg (Christianenhof)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Waldweg (Christianenhof)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Wittstocker Weg (Christianenhof)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-

Straßenverzeichnis	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh- und Radweg	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Geh- und Radweg
OT Schapow				
Alte Bahnhofstraße (Augustfelde)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Alte Schulstraße (Rittgarten)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Am Dorfanger (Wittstock)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Augustfelder Damm (Rittgarten)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Birkenweg (Augustfelde)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Enge Gasse (Wittstock)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Fischershof	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Kirschallee (Wittstock)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Lindenstraße (Rittgarten)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Maurerstraße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
MTS Weg (Wittstock)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Mühlenbergstraße (Wittstock)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Museumsstraße (Wittstock)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Pappelallee (Wittstock)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Parkhausweg (Wittstock)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Pilzweg	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Rittgartener Straße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Schloßweg (Rittgarten)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Schmiedestraße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Schusterweg	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Tannenweg (Augustfelde)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Torfwiesenweg	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Wittstocker Straße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige

Straßenverzeichnis	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh- und Radweg	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Geh- und Radweg
OT Weggun				
Am Alten Bahnhof	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Am Bauersee	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Am Grottsteig (Arendsee)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Am Gutspark (Warbende)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Am Kiecker (Parmen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Am Zionsberg (Arendsee)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Arendseer Weg ("Kiesgrube") (Parmen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Buschweg (Raakow)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Fürstenauer Straße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Hauptstraße (Arendsee)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Kastanienallee (Parmen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Kirchweg	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Müllergang	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Parmener Straße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Raakower Weg (Parmen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Waldsiedlung	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Warbender Straße (Parmen)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Zum Quillow (Raakow)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Zum Röthberg	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Zum Steinsee (Arendsee)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Zur Lindenallee	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige

Straßenverzeichnis	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh- und Radweg	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Geh- und Radweg
OT Holzendorf				
Am Schäferpfuhl	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Friedenshof (Falkenhagen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Gartenstraße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Holzendorfer Straße (Falkenhagen)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Hubertusstraße	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Kruseshof (Falkenhagen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Mühlengasse (Falkenhagen)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-
Neubauweg (Holzendorf)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Neusiedlerstraße (Zernikow)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Quillowstraße (Falkenhagen)	Reinigungspflichtige	Reinigungspflichtige	Gemeinde	Reinigungspflichtige
Speicherweg (Zernikow)	Reinigungspflichtige	-	Gemeinde	-

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V.m. § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark vom 13.11.2026 im Amtsblatt 08/2026 für die Gemeinde Nordwestuckermark an.
Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, bei Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nordwestuckermark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
Die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark liegt mit ihren Anlagen für jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Raum 013 der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, OT Schönermark, 17291 Nordwestuckermark aus und ist verfügbar auf unserer Homepage, www.nordwestuckermark.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und „Satzungen“.
Nordwestuckermark, den 13.11.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeinde Nordwestuckermark auf der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.11.2026 diese Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S. 1),
- §§ 90 Abs. 1 und 3 Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I, Nr. 111),
- §§ 2a, 17a, 17e, 17 Abs. 3, 50 bis 53 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl I/04, [Nr. 16], S. 384); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 12], S. 4)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Nordwestuckermark werden gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 17 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben, soweit keine gesetzliche Beitragsbefreiung oder Beitragsbegrenzung entgegensteht.
(2) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesonderter Zuschuss nach Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
(3) Bei länderübergreifender Betreuung bleiben der Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/2002 Nr. 6 S. 54) in seiner derzeit geltenden Fassung sowie andere vorrangige gesetzliche Regelungen unberührt.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Nordwestuckermark und den Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist die Vorlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung

gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) erforderlich.
(2) Für Kinder, die nicht in der Wohnortgemeinde oder dem Landkreis der gewählten Kindertageseinrichtung gemeldet sind, muss vor Aufnahme zusätzlich vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes. Ob diese miteinander verheiratet sind, ist unerheblich. Die bloße Anmeldung oder Veranlassung der Betreuung begründet für sonstige Personen keine eigene Beitragspflicht.
(2) Lebt das Kind im Residenzmodell überwiegend bei einem Personensorgeberechtigten, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Leben die Personensorgeberechtigten voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Personensorgeberechtigten zu gleichen Teilen (Wechselmodell), so sind beide Personensorgeberechtigten kostenbeitragspflichtig. Für die Ermittlung der Beitragshöhe gelten § 7 Abs. 4 und § 9.
(3) Mehrere nach dieser Satzung für denselben Beitrag verpflichtete Personen haften als Gesamtschuldner. Für dasselbe Kind und denselben Betreuungsumfang wird insgesamt nur ein monatlicher Beitrag erhoben. Bescheide sind den jeweils herangezogenen Beitragsschuldnern nach den geltenden Bekanntmachungsvorschriften bekannt zu geben.
(4) Für Kinder, für die Hilfen nach §§ 33 oder 34 SGB VIII gewährt wird, gilt die besondere Kostenübernahme nach § 5 Abs. 3.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmemonat des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis des Kindes in der Kindertagesstätte rechtlich endet.
(2) Die Eingewöhnung ist Teil der Betreuungszeit. Eine erfolgreiche Eingewöhnung ist Voraussetzung für die Fortführung des Betreuungsvertrages über die Eingewöhnung hinaus.
(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Gemäß § 17 Abs.1 KitaG haben Personensorgeberechtigte Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Kosten für die Versorgung des Kindes mit Frühstück, Vesper und Getränken (Verpflegungsgeld) inbegriffen. Die Versorgung mit Mittagessen erfolgt durch einen externen Anbieter.
(2) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten (Jahresnettoeinkommen des Vorjahres), nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang.
(3) Für Pflegekinder im Sinne des § 33 SGB VIII und Kinder aus Betreuungsformen nach § 34 SGB VIII wird eine einkommensunabhängige monatliche Kostenbeitrag in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge erhoben. Die Kosten übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe.
(4) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben.
(5) Der Kostenbeitrag besteht für jeden angefangen Monat in voller Höhe. Grundlage dafür ist der abgeschlossene Betreuungsvertrag.
(6) Krankheits- oder urlaubsbedingte Fehlzeiten des Kindes bleiben unberücksichtigt. Entsprechendes gilt für die regulären, bei der Betriebskalkulation berücksichtigte Betriebsferien und Schließtage der Kindertagesstätten.
(7) Soweit gesetzlich eine Kostenbefreiung geregelt ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen lt. Essengeldsatzung der Gemeinde Nordwestuckermark bleibt davon unberührt.
(8) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge hat, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats. Eine Rückrechnung auf bereits vergangene Monate erfolgt nicht.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Kostenbescheides.
(2) Die bereits entstandenen Kostenbeiträge sind bei erstmaliger Festsetzung und Nachforderungen einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, jedoch nicht vor dem regulären Fälligkeitstermin.
(3) Laufende Monatsbeiträge sind am 15. des jeweiligen Monats fällig.
(4) Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch ein jederzeit widerrufliches SEPA-Lastschriftmandat oder durch Überweisung unter Angabe des Kassenzeichens.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach:
- dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
- dem vereinbarten Betreuungsumfang
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- der Betreuungsform

(2) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeitragspflichtigen Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
(3) Die tatsächliche Berücksichtigung bis zum dritten Kind ist den Kostenbeitragstabellen (Anlage 1 - 2) zu entnehmen. Von den Personensorgeberechtigten sind hierzu entsprechende Nachweise vorzulegen.
(4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die Personensorgeberechtigte unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Die Beiträge werden zu einem Gesamtbeitrag addiert. Für die gesetzliche Entlastungsprüfung gilt hiervon unabhängig § 2a Abs. 4 KitaG in Verbindung mit § 9 Abs. 6 dieser Kostenbeitragssatzung.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 2, die Bestandteil dieser Kostenbeitragssatzung sind. Gesetzliche Befreiungen und Begrenzungen nach § 9 Abs. 6 gehen vor.

(2) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung im Umfang des bestehenden Rechtsanspruches gewährleistet. Wird für einzelne Ferientage ein höherer täglicher Betreuungsumfang als im regulären Vertrag vereinbart in Anspruch genommen, beträgt der zusätzliche Beitrag die Hälfte des positiven Unterschiedsbetrags zwischen dem Monatsbeitrag des höheren Betreuungsmoduls und den regulären Monatsbeitrages multipliziert mit der Anzahl der Ferientage, in denen ein höherer täglicher Betreuungsumfang in Anspruch genommen wurden. Der Gesamtbeitrag darf den Monatsbeitrag für das höhere im betreffenden Monat in Anspruch genommene Betreuungsmodul nicht überschreiten.
(3) → Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Kostenbeiträge in Höhe der durchschnittlichen Kostenbeiträge des Trägers erhoben.

§ 9 Anzeige des Einkommens/Berechnung der Kostenbeiträge

(1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahres- Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Kostenbeitragspflichtigen.
(2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
(3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Personensorgeberechtigten, so wird das Einkommen des betreuenden Personensorgeberechtigten zugrunde gelegt.
(4) Personengruppen, die folgende Leistungen beziehen, sind von Kostenbeiträgen befreit:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Geringverdiener gemäß § 50 Absatz 2 KitaG
- Beitragsbefreiung nach § 17 a KitaG
- Übernahme bzw. Erlass nach § 90 Abs. 4 SGB VIII

Entsprechende Nachweise sind vom Kostenbeitragspflichtigen vorzulegen.
(5) Das für die Erhebung der Kostenbeiträge anrechnungsfähige Einkommen wird wie folgt ermittelt.
(5.1) Grundlage ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Jahreseinkommensveränderung eintritt *(z. B. vorher Elternzeit, Arbeitslosigkeit)*, wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.
(5.2) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.
Danach ist Einkommen
<u>bei nichtselbständiger Arbeit:</u>
Netto-Löhne und Netto-Gehälter sowie Beamtenbezüge einschließlich Einmalzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen;
<u>bei selbständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb:</u>
Gewinn
und darüber hinaus
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Weitere sonstige Einnahmen sind zum Beispiel:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
- Förderleistung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- Elterngeld und ElterngeldPlus nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro bzw. 150 € pro Kind und Monat,

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere <u>nicht</u>:
- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach SGB VIII, SGB XII,
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
- Sachbezüge des Arbeitnehmers und
- Spesen.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
(5.3) Das Nettoeinkommen nach Absätzen (5.1) und (5.2) wird ermitteltet, indem sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abgezogen werden. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EstG nicht überschreiten, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im EStG geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen, z. B. Selbständige und Beamte, werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in nachgewiesener oder angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

(5.4) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 7 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100 %
2	90 %
3	80 %
4	70 %
5	60 %

Bei mehr als fünf unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der monatliche Kostenbeitrag weiter um 10 v.H. je unterhaltsberechtigtes Kind bis zur Beitragsfreiheit.
(6) Vor jeder Beitragsfestsetzung prüft die Gemeinde die gesetzlichen Befreiungen nach §§ 2a, 17a, 17e und 50 KitaG sowie die Begrenzungen § 51 KitaG.
(7) Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen einmal jährlich bis zum 28. Februar des Jahres nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt in begründeten Fällen noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.
(2) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, wird der höchste in der maßgeblichen Anlage für die zutreffende Betreuungsform und dem vereinbarten Betreuungsumfang, örtliche Tabellenbeitrag festgelegt. Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung.
(3) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Minderung der Kostenbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.
(4) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen könnten, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.

§ 11 Gastkinder

(1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Nordwestuckermark haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden.
(2) Als Gast gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in einer Kindertagesstätte für einen bestimmten Zeitraum von maximal 4 Wochen, sofern es die Kapazität zulässt. Dafür ist eine Tagespauschale zu entrichten.
Der Tagesbeitrag beträgt ein Einundzwanzigstel des nach §§ 7 und 9 und der jeweiligen Anlage ermittelten monatlichen Tabellenbeitrags. Das Essengeld wird gesondert erhoben.

§ 12 Betreuungszeiten

Die Kostenbeteiligung ermäßigt bzw. erhöht sich für Kinder von 0 – 6 Jahren:

unter Regelbetreuungszeit	1 - 6 Std.	60 %
Regelbetreuungszeit	ab 7 Std.	70 %
über Regelbetreuungszeit	ab 8 Std.	80 %
	ab 9 Std.	90 %
	ab 10 Std.	100 %

Die Kostenbeteiligung ermäßigt bzw. erhöht sich für Hortkinder:

unter Regelbetreuungszeit	bis 4 Std.	50 %
Regelbetreuungszeit	4 Std.	60 %
über Regelbetreuungszeit	5 Std.	70 %
	6 Std.	80 %
	7 Std.	90 %
	8 Std.	100%

Die Regelbetreuungszeit wird im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten angeboten.
Für die ab dem Schuljahr 2026/2027 erfassten Einschulungsjahrgänge besteht ein bundesrechtlicher Anspruch auf Ganztagsbetreuung. Dieser umfasst 8 Stunden werktäglich unter Anrechnung von Unterricht. Der Anspruch besteht grundsätzlich auch in den Schulferien nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben und gespeichert.
(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichtenden ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze (§ 53 KitaG) und Verordnungen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Die Satzung vom 20.03.2008 tritt außer Kraft.
(2) Die dieser Satzung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Nordwestuckermark, den 13.11.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern
Anlage 2 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindern von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Jahresnetto-einkommen	Monatl. Nettoeinkommen	1 - Kind - Familie					2 - Kind - Familie					ab 3 - Kind - Familie				
tägliche Betreuungszeit		bis 6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	bis 6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	bis 6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
wöchentliche betreuungszeit		bis 30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	bis 30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	bis 30 h	35 h	40 h	45 h	50 h
bis 20.000,00 €	1.666,67 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 22.000,00 €	1.833,33 €	34 €	40 €	46 €	52 €	57 €	31 €	36 €	41 €	46 €	52 €	28 €	32 €	37 €	41 €	46 €
bis 24.000,00 €	2.000,00 €	44 €	51 €	59 €	66 €	73 €	40 €	46 €	53 €	60 €	66 €	35 €	41 €	47 €	53 €	59 €
bis 26.000,00 €	2.166,67 €	54 €	63 €	72 €	81 €	90 €	48 €	56 €	65 €	73 €	81 €	43 €	50 €	57 €	65 €	72 €
bis 28.000,00 €	2.333,33 €	63 €	74 €	84 €	95 €	105 €	57 €	66 €	76 €	85 €	95 €	51 €	59 €	67 €	76 €	84 €
bis 30.000,00 €	2.500,00 €	73 €	85 €	97 €	109 €	121 €	65 €	76 €	87 €	98 €	109 €	58 €	68 €	78 €	87 €	97 €
bis 32.000,00 €	2.666,67 €	83 €	96 €	110 €	124 €	138 €	74 €	87 €	99 €	112 €	124 €	66 €	77 €	88 €	99 €	110 €
bis 34.000,00 €	2.833,33 €	92 €	107 €	122 €	138 €	153 €	83 €	96 €	110 €	124 €	138 €	73 €	86 €	98 €	110 €	122 €
bis 36.000,00 €	3.000,00 €	101 €	118 €	135 €	151 €	168 €	91 €	106 €	121 €	136 €	151 €	81 €	94 €	108 €	121 €	135 €
bis 38.000,00 €	3.166,67 €	111 €	129 €	148 €	166 €	185 €	100 €	116 €	133 €	150 €	166 €	89 €	103 €	118 €	133 €	148 €
bis 40.000,00 €	3.333,33 €	121 €	141 €	161 €	181 €	201 €	108 €	127 €	145 €	163 €	181 €	96 €	112 €	129 €	145 €	161 €
bis 42.000,00 €	3.500,00 €	130 €	151 €	173 €	194 €	216 €	117 €	136 €	156 €	175 €	194 €	104 €	121 €	138 €	156 €	173 €
bis 44.000,00 €	3.666,67 €	139 €	163 €	186 €	209 €	232 €	125 €	146 €	167 €	188 €	209 €	111 €	130 €	149 €	167 €	186 €
bis 46.000,00 €	3.833,33 €	148 €	173 €	198 €	222 €	247 €	133 €	156 €	178 €	200 €	222 €	119 €	138 €	158 €	178 €	198 €
bis 48.000,00 €	4.000,00 €	158 €	184 €	210 €	237 €	263 €	142 €	166 €	189 €	213 €	237 €	126 €	147 €	168 €	189 €	210 €
bis 50.000,00 €	4.166,67 €	168 €	196 €	224 €	252 €	280 €	151 €	176 €	201 €	227 €	252 €	134 €	157 €	179 €	201 €	224 €
bis 52.000,00 €	4.333,33 €	177 €	206 €	235 €	265 €	294 €	159 €	185 €	212 €	238 €	265 €	141 €	165 €	188 €	212 €	235 €
bis 54.000,00 €	4.500,00 €	186 €	217 €	248 €	279 €	310 €	167 €	195 €	223 €	251 €	279 €	149 €	174 €	198 €	223 €	248 €
bis 56.000,00 €	4.666,67 €	196 €	228 €	261 €	294 €	326 €	176 €	205 €	235 €	264 €	294 €	157 €	183 €	209 €	235 €	261 €
bis 58.000,00 €	4.833,33 €	204 €	238 €	272 €	306 €	340 €	183 €	214 €	245 €	275 €	306 €	163 €	190 €	217 €	245 €	272 €
bis 60.000,00 €	5.000,00 €	212 €	248 €	283 €	319 €	354 €	191 €	223 €	255 €	287 €	319 €	170 €	198 €	226 €	255 €	283 €
bis 62.000,00 €	5.166,67 €	221 €	258 €	295 €	332 €	369 €	199 €	232 €	265 €	299 €	332 €	177 €	206 €	236 €	265 €	295 €
bis 64.000,00 €	5.333,33 €	230 €	269 €	307 €	346 €	384 €	207 €	242 €	276 €	311 €	346 €	184 €	215 €	246 €	276 €	307 €
bis 66.000,00 €	5.499,99 €	239 €	279 €	319 €	359 €	399 €	215 €	251 €	287 €	323 €	359 €	191 €	223 €	255 €	287 €	319 €
Höchstbetrag																
ab 66.000,01 €	5.500,00 €	240 €	280 €	320 €	360 €	**400 €**	216 €	252 €	288 €	324 €	**360 €**	192 €	224 €	256 €	288 €	**320 €**

Vor jeder Beitragsfestsetzung werden die gesetzlichen Befreiungen und Begrenzungen nach § 9 Abs. 6 geprüft.

Anlage 2 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindern im Grundschulalter

Jahresnetto-einkommen	Monatl. Nettoeinkommen	1 - Kind - Familie						2 - Kind - Familie						ab 3 - Kind - Familie					
tägliche Betreuungszeit		bis 4 h	4 h	5 h	6 h	7 h	ab 8 h	bis 4 h	4 h	5 h	6 h	7 h	ab 8 h	bis 4 h	4 h	5 h	6 h	7 h	ab 8 h
wöchentliche Betreuungszeit		bis 20 h	20 h	25 h	30 h	35 h	ab 40 h	bis 20 h	20 h	25 h	30 h	35 h	ab 40 h	bis 20 h	20 h	25 h	30 h	35 h	ab 40 h
bis 20.000,00 €	1.666,67 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 22.000,00 €	1.833,33 €	7 €	7 €	10 €	12 €	13 €	15 €	6 €	7 €	9 €	11 €	12 €	13 €	6 €	6 €	8 €	9 €	11 €	12 €
bis 24.000,00 €	2.000,00 €	9 €	9 €	13 €	15 €	17 €	19 €	8 €	9 €	12 €	14 €	15 €	17 €	7 €	8 €	11 €	12 €	14 €	15 €
bis 26.000,00 €	2.166,67 €	11 €	12 €	16 €	18 €	21 €	23 €	10 €	10 €	15 €	17 €	19 €	21 €	9 €	9 €	13 €	15 €	17 €	18 €
bis 28.000,00 €	2.333,33 €	13 €	14 €	19 €	22 €	24 €	27 €	12 €	12 €	17 €	20 €	22 €	24 €	10 €	11 €	15 €	17 €	20 €	22 €
bis 30.000,00 €	2.500,00 €	15 €	16 €	22 €	25 €	28 €	31 €	13 €	14 €	20 €	22 €	25 €	28 €	12 €	12 €	17 €	20 €	22 €	25 €
bis 32.000,00 €	2.666,67 €	17 €	18 €	25 €	28 €	32 €	35 €	15 €	16 €	22 €	26 €	29 €	32 €	13 €	14 €	20 €	23 €	26 €	28 €
bis 34.000,00 €	2.833,33 €	19 €	20 €	28 €	32 €	35 €	39 €	17 €	18 €	25 €	28 €	32 €	35 €	15 €	16 €	22 €	25 €	28 €	32 €
bis 36.000,00 €	3.000,00 €	21 €	22 €	30 €	35 €	39 €	43 €	18 €	19 €	27 €	31 €	35 €	39 €	16 €	17 €	24 €	28 €	31 €	35 €
bis 38.000,00 €	3.166,67 €	23 €	24 €	33 €	38 €	43 €	48 €	20 €	21 €	30 €	34 €	39 €	43 €	18 €	19 €	27 €	30 €	34 €	38 €
bis 40.000,00 €	3.333,33 €	25 €	26 €	36 €	41 €	47 €	52 €	22 €	23 €	33 €	37 €	42 €	47 €	20 €	21 €	29 €	33 €	37 €	41 €
bis 42.000,00 €	3.500,00 €	27 €	28 €	39 €	44 €	50 €	56 €	24 €	25 €	35 €	40 €	45 €	50 €	21 €	22 €	31 €	36 €	40 €	44 €
bis 44.000,00 €	3.666,67 €	29 €	30 €	42 €	48 €	54 €	60 €	26 €	27 €	38 €	43 €	48 €	54 €	23 €	24 €	33 €	38 €	43 €	48 €
bis 46.000,00 €	3.833,33 €	31 €	32 €	45 €	51 €	57 €	64 €	27 €	29 €	40 €	46 €	52 €	57 €	24 €	25 €	36 €	41 €	46 €	51 €
bis 48.000,00 €	4.000,00 €	33 €	34 €	47 €	54 €	61 €	68 €	29 €	30 €	43 €	49 €	55 €	61 €	26 €	27 €	38 €	43 €	49 €	54 €
bis 50.000,00 €	4.166,67 €	35 €	36 €	50 €	58 €	65 €	72 €	31 €	32 €	45 €	52 €	58 €	65 €	27 €	29 €	40 €	46 €	52 €	58 €
bis 52.000,00 €	4.333,33 €	37 €	38 €	53 €	61 €	68 €	76 €	32 €	34 €	48 €	55 €	61 €	68 €	29 €	30 €	42 €	49 €	55 €	61 €
bis 54.000,00 €	4.500,00 €	39 €	40 €	56 €	64 €	72 €	80 €	34 €	36 €	50 €	57 €	65 €	72 €	30 €	32 €	45 €	51 €	57 €	64 €
bis 56.000,00 €	4.666,67 €	41 €	42 €	59 €	67 €	76 €	84 €	36 €	38 €	53 €	60 €	68 €	76 €	32 €	34 €	47 €	54 €	60 €	67 €
bis 58.000,00 €	4.833,33 €	42 €	44 €	61 €	70 €	79 €	87 €	37 €	39 €	55 €	63 €	71 €	79 €	33 €	35 €	49 €	56 €	63 €	70 €
bis 60.000,00 €	5.000,00 €	44 €	46 €	64 €	73 €	82 €	91 €	39 €	41 €	57 €	66 €	74 €	82 €	35 €	36 €	51 €	58 €	66 €	73 €
bis 62.000,00 €	5.166,67 €	46 €	47 €	66 €	76 €	85 €	95 €	41 €	43 €	60 €	68 €	77 €	85 €	36 €	38 €	53 €	61 €	68 €	76 €
bis 64.000,00 €	5.333,33 €	48 €	49 €	69 €	79 €	89 €	99 €	42 €	44 €	62 €	71 €	80 €	89 €	37 €	40 €	55 €	63 €	71 €	79 €
bis 66.000,00 €	5.499,99 €	49 €	51 €	71 €	81 €	92 €	102 €	43 €	45 €	64 €	73 €	82 €	92 €	38 €	40 €	57 €	65 €	73 €	81 €
Höchstbetrag																			
ab 66.000,01 €	5.500,00 €	50 €	52 €	72 €	82 €	93 €	**103 €**	44 €	46 €	65 €	74 €	83 €	**93 €**	39 €	41 €	58 €	66 €	74 €	**82 €**

Vor jeder Beitragsfestsetzung werden die gesetzlichen Befreiungen und Begrenzungen nach § 9 Abs. 6 geprüft.

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V.m. § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung für die Gemeinde Nordwestuckermark vom 13.11.2026 im Amtsblatt 08/2026 für die Gemeinde Nordwestuckermark an.
Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, bei Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nordwestuckermark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für die Gemeinde Nordwestuckermark liegt mit ihren Anlagen für jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Raum 013 der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, OT Schönermark, 17291 Nordwestuckermark aus und ist verfügbar auf unserer Homepage, www.nordwestuckermark.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und „Satzungen“.

Nordwestuckermark, den 13.11.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung für die Gemeinde Nordwestuckermark

Präambel

Aufgrund des § 26 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19), sowie ergänzend zu § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs erlässt die Gemeinde Nordwestuckermark als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.11.2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Nordwestuckermark. Sie dient der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen. § 16 dient ergänzend der sicheren Auffindbarkeit von Grundstücken und Gebäuden im gesamten Gemeindegebiet.
(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten ergänzend, soweit der betreffende Sachverhalt nicht durch höherrangiges Recht abschließend geregelt ist. Sie begründen keine Erlaubnis für nach anderen Vorschriften verbotene oder erlaubnispflichtige Handlungen.
(3) Vorschriften des Straßenverkehrs-, Straßen-, Abfall-, Wasser-, Bau-, Immissionsschutz-, Wald-, Naturschutz-, Hundehalte-, Versammlungs- und Strafrechts bleiben unberührt. Insbesondere werden keine zusätzlichen Regeln für den fließenden oder ruhenden Straßenverkehr geschaffen. Gesetzliche Betretungs- und Erholungsrechte werden nicht eingeschränkt.
(4) Friedhöfe und die Innenräume kommunaler Einrichtungen werden von den Benutzungsregelungen dieser Verordnung nicht erfasst. Für sie gelten die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften und Benutzungsregelungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der verfügungsberechtigten Person tatsächlich der Allgemeinheit zum Verkehr offenstehen. Hierzu gehören insbesondere Straßen, Wege, Geh- und Radwege, öffentliche Plätze, Parkplätze und Haltestellenbereiche.
(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die von der Gemeinde für die allgemeine Benutzung bereitgestellten oder mit Zustimmung der verfügungsberechtigten Person entsprechend betriebenen Grün-, Park-, Erholungs-, Spiel-, Sport- und Festflächen sowie die zugehörigen Einrichtungen. Hierzu gehören insbesondere Bänke, Spielgeräte, öffentliche Abfallbehälter, Wetterschutzeinrichtungen und kommunale Schaukästen. Bloße Einsehbarkeit von einer Straße begründet keine öffentliche Anlage.
(3) Die Regelungen für öffentliche Anlagen gelten an Badestellen nur für die zur allgemeinen Benutzung bereitgestellten Landflächen und Einrichtungen. Die Nutzung der Gewässer richtet sich nach dem einschlägigen Wasser- und Naturschutzrecht.
(4) Unbefugt im Sinne dieser Verordnung handelt, wer weder aufgrund einer Rechtsvorschrift noch aufgrund einer erforderlichen Erlaubnis oder Zustimmung der zuständigen oder verfügungsberechtigten Stelle handeln darf. Die Zustimmung einer verfügungsberechtigten Person ersetzt eine öffentlichrechtlich erforderliche Erlaubnis nicht.
(5) Bepflanzte Flächen im Sinne der §§ 11 und 12 sind gärtnerisch angelegte Beete, Rabatten sowie durch ihre Gestaltung oder Einfassung erkennbare Baum- und Strauchpflanzflächen. Einzeln stehende Bäume machen die umgebende Rasen-, Fest- oder Veranstaltungsfläche nicht insgesamt zu einer bepflanzten Fläche. Der Schutz der Bäume und ihrer Wurzeln nach anderen Vorschriften sowie § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.
(6) Begrünte Liegeflächen im Sinne dieser Verordnung sind die durch ihre Ausstattung, Gestaltung oder ausdrückliche Zweckbestimmung für den Liege- und Badebetrieb vorgesehenen Rasenflächen, insbesondere an Badestellen. Eine Rasen- oder Festwiese ist nicht allein aufgrund ihrer Begrünung eine Liegefläche.

§ 3 Schutz öffentlicher Anlagen und Einrichtungen

(1) In öffentlichen Anlagen ist es unbefugt verboten,
1. fest installierte Bänke, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte oder Einfriedungen zu entfernen, zu versetzen oder in ihrer sicheren Benutzbarkeit zu beeinträchtigen;
2. Anpflanzungen auszureißen, abzubrechen oder zu beschädigen;
3. bauliche Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder zu bekleben;
4. zur Abwehr von Gefahren angebrachte Absperrungen oder Sicherungsbeleuchtungen zu entfernen, zu verändern oder zu überwinden.

(2) In öffentlichen Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außerhalb der hierfür dauerhaft oder vorübergehend bereitgestellten Fahr- und Abstellflächen nicht gefahren oder abgestellt werden. Die Gemeinde kann als Anlagenbetreibe-

rin für bestimmte Veranstaltungen geeignete Flächen zeitlich begrenzt bereitstellen; erforderliche Zustimmungen anderer Verfügungsberechtigter bleiben unberührt. Flächen, Nutzungszeitraum sowie Art und Umfang der Fahrzeugnutzung sind dabei eindeutig festzulegen und zu dokumentieren, etwa in einem Lageplan. Voraussetzung ist, dass Personen nicht gefährdet und erhebliche Schäden am Boden, an Anpflanzungen und Einrichtungen durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden. Ausgenommen von Satz 1 sind Fahrzeuge im erforderlichen Einsatz zur Gefahrenabwehr, Rettung, Pflege, Unterhaltung oder Versorgung der Anlage sowie notwendige Mobilitätshilfen von Menschen mit Behinderungen.
(3) Auf den als Spielflächen angelegten Teilen von Kinderspielplätzen und auf begrünten Liegeflächen öffentlicher Anlagen dürfen Glasflaschen und andere zerbrechliche Glasbehälter nicht mitgeführt oder benutzt werden. Medizinisch notwendige Behältnisse sind ausgenommen.
(4) Der Konsum alkoholischer Getränke ist auf den als Spielflächen angelegten Teilen öffentlich zugänglicher Kinderspielplätze verboten. Das Verbot gilt nicht für räumlich getrennte Veranstaltungsflächen außerhalb dieser Spielflächen.
(5) Gesetzliche Rauch- und Cannabiskonsumverbote sowie rechtmäßig erlassene Rauchverbote aufgrund von Benutzungsregelungen oder Hausrecht bleiben unberührt.

§ 4 Schutz vor Verunreinigungen

Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
1. Abfälle, Lebensmittelreste, Zigarettenreste, Verpackungen oder andere nicht zur bestimmungsgemäßen Nutzung gehörende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen;
2. Laub, Gartenabfälle oder Kehricht in Straßenrinnen, Entwässerungseinläufe oder auf öffentliche Grünflächen einzukehren oder einzubringen.

(2) Wer eine über die übliche Nutzung hinausgehende Verunreinigung selbst verursacht oder durch eine von ihm beauftragte Tätigkeit verursachen lässt, hat sie ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Die Beseitigung muss gefahrlos und ohne weitere Verunreinigung erfolgen.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Sachverhalt abschließend durch abfallrechtliche Vorschriften, durch § 32 der Straßenverkehrs-Ordnung oder durch die Hundehalteverordnung geregelt ist. Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichten richten sich nach der Straßenreinigungssatzung.

§ 5 Öffentliche Abfallbehälter

(1) Öffentliche Papierkörbe dienen der Aufnahme kleiner Abfälle, die beim Aufenthalt im öffentlichen Raum entstehen. Abfälle, die aus Haushalten oder aus dem Betrieb eines Gewerbes zur Entsorgung herangebracht werden, dürfen nicht in öffentliche Papierkörbe eingefüllt werden.
(2) Abfälle dürfen nicht auf oder neben öffentlichen Papierkörben abgestellt werden. Ist ein Papierkorb gefüllt oder für den jeweiligen Abfall ungeeignet, ist der Abfall mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
(3) Die Bereitstellung häuslicher Abfallbehälter, von Wertstoffen und Sperrmüll richtet sich nach den abfallrechtlichen Vorschriften und den zulässigen Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Diese Verordnung legt keine davon abweichenden Bereitstellungszeiten fest.

§ 6 Abfälle beim Verkauf zum sofortigen Verzehr

(1) Wer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Speisen oder Getränke zum sofortigen Verzehr abgibt, hat für die während des Betriebs am Verkaufsort entstehenden Kundenabfälle geeignete, erkennbare und ausreichend bemessene Abfallsammelbehältnisse bereitzuhalten. Geeignet sind auch reißfeste Abfallsäcke, wenn sie durch sichere Befestigung oder geeignete Halterungen so verwendet werden, dass Abfälle nicht herausfallen, auslaufen oder verweht werden. Gemeinschaftliche Sammelstellen sind zulässig, wenn sie für die Kundschaft leicht erkennbar und erreichbar sind und eine ausreichende Kapazität sowie die Betreuung während des Betriebs sichergestellt sind. Die Sammelbehältnisse sind so rechtzeitig zu leeren oder die Säcke auszutauschen, dass Abfälle nicht herausfallen, auslaufen oder verweht werden.
(2) Auf der Verkaufsfläche und im unmittelbar angrenzenden Aufenthaltsbereich der Kundschaft sind erkennbar aus dem eigenen Verkauf stammende Abfälle während des Betriebs regelmäßig und nach dessen Ende ohne schuldhaftes Zögern zu entfernen. Eine Reinigungspflicht für nicht dem eigenen Betrieb zuzurechnende Abfälle wird nicht begründet.
(3) Die Pflichten treffen die Person, die den Verkaufsstand oder Betrieb betreibt. Weitergehende gesetzliche Pflichten und rechtmäßig erteilte Auflagen bleiben unberührt.
(4) Die Sammlung am Verkaufsort ersetzt nicht die ordnungsgemäße abfallrechtliche Entsorgung. Insbesondere richten sich die Benutzung privater Restabfallbehälter und die Bereitstellung von Abfallsäcken zur Abholung nach dem Abfallrecht und den zulässigen Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers; diese Verordnung begründet hierfür keine zusätzliche Berechtigung.

§ 7 Sicherung von Gegenständen und Grundstücksöffnungen

(1) Wer Blumentöpfe, Blumenkästen oder andere bewegliche Gegenstände an Fenstern, Balkonen, Mauern oder sonstigen erhöhten Stellen anbringt oder dort abstellt, hat sie gegen Herabfallen zu sichern, wenn durch das Herabfallen Personen auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen verletzt werden können.
(2) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Personen, die die tatsächliche Gewalt über unmittelbar angrenzende Grundstücke ausüben, haben zugängliche Kelleröffnungen, Schächte und Gruben an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen durch tragfähige Abdeckungen, Geländer oder gleich wirksame Schutzvorrichtungen gegen Hineinstürzen zu sichern.
(3) Die Pflichten gelten nur, soweit die verantwortliche Person die erforderlichen Maßnahmen rechtlich und tatsächlich treffen kann. Abschließende bauordnungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

§ 8 Schneeüberhänge und Eiszapfen

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Personen mit tatsächlicher Verfügungsgewalt über ein Gebäude haben Schneeüberhänge, Dachschnee und Eiszapfen, von denen eine Gefahr für Personen auf angrenzenden Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen ausgeht, ohne schuldhaftes Zögern fachgerecht zu beseitigen oder anderweitig gegen Herabfallen zu sichern.
(2) Bis zur wirksamen Sicherung ist die Gefahrenstelle deutlich kenntlich zu machen und, soweit zulässig und erforderlich, abzusperren. Können die Sicherungsmaßnahmen nicht gefahrlos vorgenommen werden, ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde, bei unmittelbar drohender erheblicher Gefahr die zuständige Gefahrenabwehrstelle, zu informieren.
(3) Eine Befugnis zur Sperrung öffentlicher Straßen wird durch diese Verordnung nicht begründet. Die Zuständigkeiten der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden bleiben unberührt. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Freihaltung von Sicherheitseinrichtungen

(1) Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, zugehörige Kennzeichnungen und zugängliche Absperreinrichtungen der öffentlichen Versorgung durch abgelegte Gegenstände zu verdecken oder so zuzustellen, dass ihre Erkennbarkeit,

Zugänglichkeit oder bestimmungsgemäße Benutzung beeinträchtigt wird.
(2) Wer den Zustand nach Absatz 1 verursacht hat, hat ihn ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Vorschriften über das Halten und Parken von Fahrzeugen werden hierdurch nicht ersetzt oder ergänzt.

§ 10 Halten und Führen von Tieren

(1) Wer andere Tiere als Hunde auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen führt oder beaufsichtigt, hat durch geeignete Führung, Beaufsichtigung oder Einfriedung zu verhindern, dass die Tiere Personen anspringen, beißen, umstoßen oder unkontrolliert auf Verkehrsflächen gelangen. Die eingesetzten Sicherungsmittel müssen der Tierart und der Situation angemessen sein.
(2) Die nach Absatz 1 verantwortliche Person hat von diesen Tieren verursachte Verunreinigungen auf Gehwegen, befestigten Aufenthaltsflächen und Spielflächen ohne schuldhaftes Zögern zu entfernen. § 4 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.
(3) Auf Weideflächen sowie bei rechtmäßiger landwirtschaftlicher, jagdlicher oder sonstiger bestimmungsgemäßer Nutzung von Flächen wird durch diese Verordnung kein allgemeiner Leinenzwang für Tiere begründet.
(4) Für Hunde gelten die Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg und die sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften unmittelbar. Diese Verordnung ordnet keine zusätzliche allgemeine Leinen- oder Maulkorbpflicht an. Gesetzliche Rechte von Menschen mit Behinderungen in Begleitung von Assistenzhunden bleiben unberührt.

§ 11 Feuer und Grillen in öffentlichen Anlagen

(1) Auf Spielflächen, begrünten Liegeflächen und bepflanzten Flächen im Sinne des § 2 Absatz 5 öffentlicher Anlagen dürfen Feuer nicht entzündet oder unterhalten und Grillgeräte nicht betrieben werden. Ausgenommen sind hierfür baulich eingerichtete und von der verfügungsberechtigten Stelle ausdrücklich bereitgestellte Feuer- oder Grillplätze sowie im Einzelfall nach § 14 zugelassene Nutzungen.
(2) Bei den nach Absatz 1 zulässigen Nutzungen sind Geräte und Feuer so zu betreiben, dass der Untergrund, Anpflanzungen einschließlich Bäumen und ihren Wurzeln sowie Einrichtungen nicht durch Hitze, Glut oder Funken beschädigt werden. Dies gilt auch für nach § 14 zugelassene vorübergehende Feuer- und Grillstellen. Brennende oder glühende Rückstände dürfen nicht auf den Boden oder in Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingebracht werden.
(3) Der Betrieb ist ständig durch eine geeignete volljährige Person zu beaufsichtigen. Vor dem Verlassen der Feuerstelle sind Feuer und Glut vollständig zu löschen.
(4) Diese Regelung betrifft ausschließlich den Schutz der genannten öffentlichen Anlagen. Sie begründet weder eine allgemeine Genehmigungspflicht für private Gartenfeuer noch eine Ausnahme von immissionsschutz-, abfall-, wald-, naturschutz- oder brandschutzrechtlichen Verboten. Eine niedrige Waldbrandgefahrenstufe, vorausgegangener Regen oder die Anwesenheit der Feuerwehr ersetzen keine nach anderen Vorschriften erforderliche Zulassung und heben keine dort geltenden Verbote auf.

§ 12 Camping in öffentlichen Anlagen

(1) Auf Spielflächen, begrünten Liegeflächen und bepflanzten Flächen im Sinne des § 2 Absatz 5 öffentlicher Anlagen dürfen Zelte und sonstige Einrichtungen nicht zum Campieren oder Übernachten aufgestellt oder betrieben werden. Ausgenommen sind hierfür ausdrücklich bereitgestellte Campingflächen. Die Gemeinde kann als Anlagenbetreiberin geeignete Flächen auch zeitlich begrenzt für ein bestimmtes Jugend-, Vereins- oder Feuerwehrzeltlager bereitstellen; erforderliche Zustimmungen anderer Verfügungsberechtigter bleiben unberührt. Fläche, Zeitraum und Umfang der Nutzung sind eindeutig festzulegen und zu dokumentieren. Voraussetzung ist, dass Personen nicht gefährdet und erhebliche Schäden am Boden, an Anpflanzungen und Einrichtungen durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden.
(2) Festzelte, Pavillons, Verkaufsüberdachungen und vergleichbare Veranstaltungsaufbauten werden vom Verbot des Absatzes 1 nicht erfasst, soweit sie nicht zum Campieren oder Übernachten genutzt werden. Ebenfalls nicht erfasst werden ein kurzfristiger Aufenthalt zur Erholung ohne Campingausrüstung und der Aufenthalt mit einem Kinderwagen. Ein allgemeines Verbot des Schlafens im öffentlichen Raum wird nicht begründet. Die erforderliche Zustimmung zur Flächennutzung und bauordnungsrechtliche Anforderungen, insbesondere an Fliegende Bauten, bleiben unberührt.
(3) Das zulässige Parken und eine erforderliche Ruhepause zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit in einem Fahrzeug richten sich nach dem Straßenverkehrsrecht.

§ 13 Lärmschutz und Ruhezeiten

(1) Für den Schutz vor Lärm gelten die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften unmittelbar. Insbesondere schützt § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImschG) grundsätzlich die Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr. Die dort geregelten gesetzlichen Ausnahmen und rechtmäßig erteilte Ausnahmezulassungen bleiben unberührt.
(2) Die Anforderungen an die Benutzung von Tongeräten, insbesondere Lautsprechern, Musikinstrumenten und Geräten zur Musikwiedergabe, richten sich nach § 11 LImschG. Die allgemeinen Immissionsschutzpflichten nach § 3 LImschG gelten auch außerhalb der Nachtruhe.
(3) Für den Betrieb von Geräten und Maschinen im Freien sind insbesondere die gebiets- und gerätebezogenen Betriebsbeschränkungen des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe bleiben unberührt.
(4) Die Absätze 1 bis 3 dienen ausschließlich dem Hinweis auf unmittelbar geltendes Recht. Sie begründen keine zusätzlichen kommunalen Ruhezeiten oder eigenständigen Bußgeldtatbestände. Ausnahmen und die Ahndung von Verstößen richten sich nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.

§ 14 Ausnahmen und Verfahren bei Veranstaltungen

(1) Die Gemeinde Nordwestuckermark als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von § 3 Absatz 2 bis 4, § 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 zulassen, wenn der Schutzzweck der jeweiligen Vorschrift durch andere geeignete Maßnahmen gewahrt bleibt oder eine besondere, gegenüber dem Schutzzweck überwiegende Härte vermieden wird. Rechte Dritter und höherrangiges Recht müssen gewahrt bleiben. Bei der Entscheidung ist die öffentliche Bedeutung örtlicher ehrenamtlicher, sozialer, kultureller und dem Gemeinschaftsleben dienender Veranstaltungen angemessen zu berücksichtigen.
(2) Die Ausnahme ist räumlich, zeitlich und nach ihrem Gegenstand zu bestimmen. Sie kann mit den zur Gefahrenabwehr erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Je nach Nutzung kommen insbesondere festgelegte Fahrstrecken und Abstellbereiche, Bodenschutzmaßnahmen, der Schutz von Bäumen und Pflanzflächen, die Trennung von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, geeignete Feuerstellen und Löschmittel sowie begrenzte Lagerflächen und Nutzungszeiten in Betracht.
(3) Anträge auf mehrere Ausnahmen für dieselbe Veranstaltung können gemeinsam eingereicht und, soweit die Gemeinde zuständig ist, zusammengefasst beschieden werden. Ein Antrag kann in eine Veranstaltungsanzeige oder einen Antrag auf Flächennutzung aufgenommen werden, wenn die beantragten Ausnahmen daraus eindeutig hervorgehen. Bereits vorliegende

unveränderte Unterlagen können unter eindeutiger Bezugnahme erneut verwendet werden. Eine bloße Anzeige oder privatrechtliche Nutzungsvereinbarung ersetzt keine erforderliche Ausnahmeentscheidung.
(4) Die regelmäßige Wiederkehr einer Veranstaltung schließt eine Einzelfallentscheidung nicht aus. Eine Ausnahme kann mehrere konkret bezeichnete Veranstaltungstermine umfassen, wenn Ort, Zeitraum, Nutzungsumfang und Schutzmaßnahmen hinreichend bestimmt sind und die maßgeblichen Verhältnisse für sämtliche Termine verlässlich beurteilt werden können. Eine unbestimmte Freistellung künftiger Veranstaltungen wird hierdurch nicht begründet.
(5) Die Ausnahme ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung und keine Zustimmung zur Flächennutzung. Ausnahmen von der Nachtruhe oder von Verboten des Verbrennens im Freien richten sich ausschließlich nach den dafür geltenden besonderen Rechtsgrundlagen. Die Bereitstellung von Fahr-, Abstell- oder Campingflächen nach § 3 Absatz 2 oder § 12 Absatz 1 ersetzt solche Zulassungen ebenfalls nicht.

§ 15 Werbung und unbefugtes Plakatieren

(1) Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, Plakate, Flugblätter, Handzettel, Veranstaltungshinweise, Aufkleber und vergleichbare Anschläge an Gegenständen oder Einrichtungen anzubringen, die nicht hierfür bestimmt sind. Dies gilt insbesondere für Bäume, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen, Abfallbehälter und Sammelcontainer. Gleiches gilt für das Anbringen an unmittelbar an Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen angrenzenden Einfriedungen und Hauswänden.
(2) Auf bestimmungsgemäß genutzten Anschlag- und Werbeflächen dürfen rechtmäßig angebrachte Anschläge oder Werbung nicht ohne Zustimmung der über die Werbefläche verfügungsberechtigten Person überklebt, übermalt oder auf andere Weise verdeckt werden.
(3) Die Verbote gelten nicht, soweit die Handlung durch eine Rechtsvorschrift gestattet ist oder die Zustimmung der verfügungsberechtigten Person und sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen vorliegen. Dies umfasst insbesondere im zulässigen Umfang genehmigte Sondernutzungen, vertraglich zugelassene Werbeträger und rechtmäßig errichtete Werbeanlagen. Eine Baugenehmigung oder ein Werbevertrag ersetzt andere erforderliche Zulassungen nicht. Auflagen und Befristungen bleiben zu beachten.
(4) Die persönliche Übergabe von Druckschriften und Handzetteln wird durch diese Vorschrift nicht verboten. Die grundrechtlich geschützte Meinungsäußerung sowie die besonderen Vorschriften über Versammlungen, Wahlwerbung und amtliche Bekanntmachungen bleiben unberührt. Straßen-, straßenverkehrs-, bau-, denkmal- und naturschutzrechtliche Anforderungen gelten unabhängig von dieser Vorschrift.

§ 16 Hausnummern und Kennzeichnung von Gebäuden

(1) Die Pflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, das Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen, ergibt sich unmittelbar aus § 126 Absatz 3 Baugesetzbuch. Die folgenden Absätze regeln ergänzend die zur sicheren Auffindbarkeit, insbesondere durch Rettungsdienst und Feuerwehr, erforderliche Anbringung und Erhaltung der Kennzeichnung. Sie gelten im gesamten Gemeindegebiet auch für private Grundstücke.
(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die amtlich festgesetzte Hausnummer einschließlich zugeteilter Buchstaben- oder Zahlzusätze auf eigene Kosten so anzubringen und zu erhalten, dass sie von der zugeordneten Straße aus ohne besondere Hilfsmittel deutlich erkennbar und lesbar ist. Die Kennzeichnung ist spätestens bis zur Aufnahme der Gebäudenutzung anzubringen; wird die Nummer erst später festgesetzt, gilt die im Zuteilungsbescheid bestimmte Frist. Für bereits genutzte Gebäude mit zugeteilter Nummer ist eine fehlende oder diesen Anforderungen nicht entsprechende Kennzeichnung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung herzustellen.
(3) Die Hausnummer ist am straßenseitigen Hauseingang oder unmittelbar daneben anzubringen. Liegt der Eingang nicht an der zugeordneten Straße oder ist die Nummer dort von dieser Straße aus nicht erkennbar, ist sie an der dieser Straße zugewandten Hauswand anzubringen. Reicht dies insbesondere wegen eines Vorgartens, eines zurückliegenden Gebäudes oder von Bewuchs nicht aus, ist an der straßenseitigen Grundstückszufahrt oder am Grundstückszugang eine zusätzliche Kennzeichnung an der Einfriedung oder einem gesonderten Schild anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der ihm amtlich zugeordneten Hausnummer zu kennzeichnen; wurden keine unterschiedlichen Nummern zugeteilt, ist dieselbe Nummer zu verwenden. Zugewiesene Nummern und Zusätze dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.
(4) Bei einer Umnummerierung ist die neue Hausnummer spätestens innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der neuen Nummernzuweisung anzubringen, soweit der Zuteilungsbescheid keine spätere Frist bestimmt. Die bisherige Nummer ist während eines Jahres ab Wirksamwerden der neuen Nummernzuweisung zusätzlich sichtbar zu belassen und mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt und eindeutig als nicht mehr gültig erkennbar ist. Nach Ablauf dieses Jahres ist sie innerhalb eines Monats zu entfernen oder dauerhaft unkenntlich zu machen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 eine Einrichtung entfernt, versetzt oder in ihrer sicheren Benutzbarkeit beeinträchtigt;
2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 eine Anpflanzung ausreißt, abbricht oder beschädigt;
3. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 eine Einrichtung beschriftet, bemalt, besprüht oder beklebt;
4. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 4 eine Absperrung oder Sicherungsbeleuchtung entfernt, verändert oder überwindet;
5. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger fährt oder abstellt;
6. entgegen § 3 Absatz 3 einen Glasbehälter mitführt oder benutzt;
7. entgegen § 3 Absatz 4 alkoholische Getränke konsumiert;
8. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
9. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 Stoffe einkehrt oder einbringt;
10. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 3 uriniert oder die Notdurft verrichtet;
11. entgegen § 4 Absatz 2 eine von ihm zu beseitigende Verunreinigung nicht ohne schuldhaftes Zögern beseitigt;
12. entgegen § 5 Absatz 1 herangebrachte Abfälle in einen öffentlichen Papierkorb einfüllt;
13. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Abfälle auf oder neben einem öffentlichen Papierkorb abstellt;
14. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Abfallsammelbehältnisse nicht bereithält oder entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4 Sammelbehältnisse nicht rechtzeitig leert oder Säcke nicht rechtzeitig austauscht;
15. entgegen § 6 Absatz 2 zuzurechnende Abfälle nicht entfernt;
16. entgegen § 7 Absatz 1 einen Gegenstand nicht gegen Herabfallen sichert;

17. entgegen § 7 Absatz 2 eine Öffnung nicht gegen Hineinstürzen sichert;
18. entgegen § 8 Absatz 1 gefährlichen Dachschnee, Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht beseitigt oder sichert;
19. entgegen § 8 Absatz 2 eine Gefahrenstelle nicht kenntlich macht oder die erforderliche Unterrichtung unterlässt;
20. entgegen § 9 Absatz 1 eine Sicherheitseinrichtung verdeckt oder zustellt;
21. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 den von ihm verursachten Zustand nicht beseitigt;
22. entgegen § 10 Absatz 1 ein anderes Tier als einen Hund nicht in der vorgeschriebenen Weise sichert;
23. entgegen § 10 Absatz 2 eine Verunreinigung nicht entfernt;
24. entgegen § 11 Absatz 1 Feuer entzündet oder unterhält oder ein Grillgerät betreibt;
25. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 Geräte oder Feuer schädigend betreibt oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 3 brennende oder glühende Rückstände einbringt;
26. entgegen § 11 Absatz 3 die erforderliche Beaufsichtigung oder das vollständige Löschen unterlässt;
27. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 ein Zelt oder eine sonstige Einrichtung zum Campieren oder Übernachten aufstellt oder betreibt;
28. entgegen § 15 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 einen Anschlag anbringt;
29. entgegen § 15 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 einen rechtmäßig angebrachten Anschlag oder Werbung überklebt, übermalt oder anderweitig verdeckt;
30. entgegen § 16 Absatz 2 die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht fristgerecht anbringt oder nicht deutlich erkennbar und lesbar erhält;
31. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 bis 4 eine Hausnummer oder eine erforderliche zusätzliche Kennzeichnung nicht an der vorgeschriebenen Stelle anbringt;
32. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 5 eine zugewiesene Nummer oder einen Zusatz eigenmächtig verändert;
33. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 1 die neue Hausnummer nicht fristgerecht anbringt;
34. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 2 die bisherige Nummer vorzeitig entfernt oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet;
35. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 3 die bisherige Nummer nicht fristgerecht entfernt oder dauerhaft unkenntlich macht.

(2) Die Tatbestände des Absatzes 1 gelten nur innerhalb des in § 1 bestimmten ergänzenden Anwendungsbereichs. Eine Ahndung nach dieser Verordnung unterbleibt, soweit dieselbe Handlung bereits nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Insbesondere bleiben §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuches über Sachbeschädigung und gemeinschädliche Sachbeschädigung unberührt.
(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 30 Absatz 1 OBG in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Bei fahrlässigem Handeln gilt § 17 Absatz 2 OWiG. § 17 Absatz 4 OWiG bleibt unberührt.
(4) Zuständig für Verfolgung und Ahndung ist die nach § 30 Absatz 2 OBG zuständige Ordnungsbehörde.

§ 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.
(2) Ihre Geltungsdauer beträgt zehn Jahre. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, der dem Tag des Inkrafttretens zehn Jahre später vorausgeht.
(3) Die ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nordwestuckermark vom 3. August 2005 über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen wird, soweit sie noch Rechtswirkung entfaltet, aufgehoben.

Nordwestuckermark, den 13.11.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V.m. § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark (Essengeldsatzung) vom 13.11.2026 im Amtsblatt 08/2026 für die Gemeinde Nordwestuckermark an.
Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, bei Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nordwestuckermark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark (Essengeldsatzung) liegt mit ihren Anlagen für jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Raum 013 der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, OT Schönermark, 17291 Nordwestuckermark aus und ist verfügbar auf unserer Homepage, www.nordwestuckermark.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und „Satzungen“.

Nordwestuckermark, den 13.11.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark (Essengeldsatzung)

Präambel

Auf den nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark auf ihrer Sitzung am 12.11.2026 folgende Essengeldsatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I 2024, Nr. 10, berichtigt Nr. 38), geändert durch
- Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I 2025, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung

- § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I 2004, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.06.2025 (GVBl. I 2025, Nr. 12, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung
- § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I 2002 S. 78), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.06.2025 (GVBl. I 2025, Nr. 12, S. 8)

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung eines warmen Mittagessens nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) in der jeweils geltenden Fassung an den Schulen und die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Kinder, die eine Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten oder Hort) in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark besuchen. Sie gilt ferner für Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 sowie bei festgestelltem individuellem Betreuungsbedarf bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6, soweit sie im Rahmen der Kindertagesbetreuung betreut werden.

§ 3 Durchführung

Das von der Gemeinde Nordwestuckermark beauftragte Unternehmen führt die Versorgung mit einem warmen Mittagessen nach den Qualitätsstandards der DGE in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark durch.
Die Bestellung, Abbestellung sowie die Abrechnung des Mittagessens erfolgen unmittelbar zwischen den Personensorgeberechtigten und dem von der Gemeinde beauftragten Essensversorgungsunternehmen.
Die Gemeinde setzt den Betrag der durchschnittlich ersparten Eigenleistungen gemäß § 4 dieser Satzung fest.
Schülerinnen und Schüler, die keine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark besuchen, unterliegen den Bestimmungen des § 113 BbgSchuG und entrichten den vom Essenversorgungsunternehmen festgesetzten Betrag je Portion.

§ 4 Elternbeteiligung

Die Personensorgeberechtigten beteiligen sich an den Kosten der Mittagsversorgung ausschließlich in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen gemäß § 17 Abs. 1 KitaG. Diese werden durch gesonderten Beschluss der Gemeindevertreter **Krippe: 2,75 € | Kita 3,05 € | Hort 3,70 €** je Portion festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nordwestuckermark tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Nordwestuckermark, 13.11.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V.m. § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nordwestuckermark über die Verteilung und Verwendung der Einnahmen aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen (Drittellösung) vom 18.09.2026 im Amtsblatt 08/2026 für die Gemeinde Nordwestuckermark an.
Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, bei Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nordwestuckermark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
Die Satzung der Gemeinde Nordwestuckermark über die Verteilung und Verwendung der Einnahmen aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen (Drittellösung) liegt mit ihren Anlagen für jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Raum 013 der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, OT Schönermark, 17291 Nordwestuckermark aus und ist verfügbar auf unserer Homepage, www.nordwestuckermark.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und „Satzungen“.

Nordwestuckermark, den 13.11.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Nordwestuckermark über die Verteilung und Verwendung der Einnahmen aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen (Drittellösung)

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, Nr. 27), in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Zahlung einer Sonderabgabe für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden im Land Brandenburg (Erneuerbare-Energien-Sonderabgabengesetz – BbgEESG) vom 27. November 2025 (GVBl. I/25, Nr. 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, Nr. 29), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark in ihrer Sitzung am 17.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die transparente, ausgewogene und beteiligungsorientierte Verteilung und Verwendung kommunaler Einnahmen aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen. Sie

soll die Akzeptanz erneuerbarer Energien stärken, in den betroffenen Ortsteilen einen sichtbaren Nutzen schaffen und die nachhaltige Entwicklung der Gesamtgemeinde unterstützen.
(2) Die Satzung begründet keinen individuellen Anspruch auf Auszahlung, Förderung oder Umsetzung einer bestimmten Maßnahme. Gesetzliche Zuständigkeiten der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin sowie das Haushalts-, Vergabe-, Förder-, Beihilfe- und sonstige rechtliche Bestimmunge bleiben unberührt.

§ 2 Einbezogene Einnahmen

(1) In die Verteilung nach dieser Satzung werden sämtliche der Gemeinde tatsächlich zugeflossenen und abschließend geprüften Einnahmen einbezogen aus
a) dem BbgEESG einschließlich der dort geregelten Zahlungen für Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2025 sowie
b) finanziellen Beteiligungen nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023).
(2) Nicht einbezogen werden insbesondere Gewerbesteuererträge sowie Entgelte aus Grundstücks-, Nutzungs-, Gestattungs- oder sonstigen privatrechtlichen Verträgen.
(3) Für die Verteilung sind ausschließlich tatsächlich eingegangene und geprüfte Beträge maßgeblich. Prognosen begründen keine Ansprüche und keine Ermächtigung zur Leistung von Aufwendungen oder Auszahlungen.

§ 3 Drittellösung

(1) Die einbezogenen Einnahmen werden – unter Wahrung der für die jeweilige Einnahmequelle geltenden gesetzlichen und vertraglichen Zweckbindungen – rechnerisch zu drei gleichen Teilen aufgeteilt:
a) ein Drittel für ortsteilbezogene Maßnahmen,
b) ein Drittel für gesamtgemeindliche Entwicklungs- und überörtliche Maßnahmen und
c) ein Drittel für den Gemeindehaushalt.
(2) Rundungsdifferenzen werden im Haushaltsvollzug nachvollziehbar zugeordnet.
(3) Soweit Anteile aus Einnahmen nach dem BbgEESG stammen, dürfen sie ausschließlich für Maßnahmen nach § 4 BbgEESG verwendet werden. Die Zuordnung zum allgemeinen Gemeindehaushalt hebt die gesetzliche Zweckbindung nicht auf.

§ 4 Ortsteilbezogene Maßnahmen

(1) Der Anteil nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a ist vorrangig für Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsbildes und der ortsgebundenen Infrastruktur einzusetzen. Weitere nach § 4 BbgEESG zulässige Vorhaben können zulässig sein. Die Maßnahmen sollen einen sichtbaren und nachhaltigen Nutzen für die Einwohnerinnen und Einwohner des betroffenen Ortsteils entfalten.
(2) Eine Finanzierung ausschließlich konsumtiver Einzelveranstaltungen oder regelmäßig wiederkehrender Dorf- und Erntefeste erfolgt aus diesem Anteil grundsätzlich nicht.

§ 5 Gesamtgemeindliche Entwicklungs- und überörtliche Maßnahmen

(1) Der Anteil nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b dient insbesondere der Umsetzung von Maßnahmen des Gemeindeentwicklungskonzeptes, die entsprechend der Bewertungsmatrix im Bereich „Raumbezug – Wirkung und Reichweite der Maßnahmen“ mit „Wirkung auf die Gemeinde“, „Regionale Bedeutung“ oder „Überregionale Bedeutung“ bewertet werden.
(2) Hierzu können, soweit die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere Vorhaben der Wohnraumentwicklung, der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, der Feuerwehr, der Rad- und Wanderwege, der regionalen Wertschöpfung sowie gemeindeübergreifende Infrastrukturmaßnahmen gehören.
(3) Über die Aufnahme und Priorisierung der Maßnahmen entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsplanung oder durch gesonderten Beschluss.

§ 6 Gemeindehaushalt

(1) Der Anteil nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c dient der Finanzierung gemeindlicher Aufgaben und der Folgekosten umgesetzter Maßnahmen.
(2) Soweit dieser Anteil aus Einnahmen nach dem BbgEESG stammt, darf er ausschließlich für Zwecke nach § 4 BbgEESG verwendet werden. Allgemeine laufende Aufwendungen oder Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten dürfen aus diesen zweckgebundenen Mitteln nur finanziert werden, wenn und soweit ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang mit einer zulässigen Maßnahme besteht. Im Übrigen können hierfür nur nicht zweckgebundene Einnahmen, insbesondere nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung zu § 6 EEG, eingesetzt werden.

§ 7 Betroffene Ortsteile und Berechnung der Ortsteilanteile

(1) Betroffen im Sinne dieser Satzung sind Ortsteile, denen nach den Absätzen 2 und 3 ein positiver Anteil aus mindestens einer Windenergie- oder Photovoltaikanlage zugeordnet wird.
(2) Bei Windenergieanlagen erfolgt die interne Zuordnung nach den Flächenanteilen der betroffenen Ortsteil- beziehungsweise Gemarkungsgebiete innerhalb des für die jeweilige Einnahme maßgeblichen und gesetzlich bestimmten Anlagenradius. Grundlage für die Bestimmung ist das Energieportal Brandenburg.
(3) Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt die Zuordnung zum Standort-Ortsteil. Erstreckt sich eine Anlage über mehrere Ortsteile, erfolgt die Aufteilung nach der auf den jeweiligen Ortsteil entfallenden installierten Leistung; ist diese nicht trennscharf feststellbar, nach der in Anspruch genommenen Anlagenfläche.
(4) Die Verwaltung ermittelt die Ortsteilanteile jährlich auf der Grundlage der tatsächlich eingegangenen Einnahmen und dokumentiert die Berechnung getrennt nach Einnahmequelle, Anlage und Ortsteil. Die Berechnung wird den Ortsbeiräten und der Gemeindevertretung im ersten Quartal bekannt gegeben. Unterschreitet der Anteil nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung den Betrag von 1.000 €, wird der entsprechende Betrag mit der Maßgabe zur Einhaltung gesetzlicher Zweckbindungen dem Ortsteilbudget des betroffenen Ortsteils hinzugerechnet.

§ 8 Beteiligung der Ortsteile und Vorschlagsverfahren

(1) Die Ortsbeiräte beraten unter Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlicher Sitzung über die Verwendung der nach § 7 ermittelten ortsteilbezogenen Mittel und beschließen eine priorisierte Vorschlagsliste.
(2) Die priorisierte Vorschlagsliste ist einschließlich des Sitzungsprotokolls grundsätzlich bis zum 30. Juni eines Jahres bei der Verwaltung einzureichen. Sie soll für jedes Vorhaben eine hinreichend konkrete Beschreibung, den Standort oder räumlichen Bezug und, soweit möglich, eine Kostenschätzung sowie Angaben zu Drittmitteln oder Eigenleistungen enthalten.
(3) Die Vorschläge stehen unter dem Vorbehalt der rechtlichen, technischen, finanziellen, haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Prüfung sowie der gesetzlichen Zustän-

digkeiten der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin. Die Priorisierung begründet keinen individuellen Anspruch auf Umsetzung.

§ 9 Prüfung und Umsetzung

(1) Die Verwaltung prüft die fristgerecht eingereichten Vorschläge insbesondere hinsichtlich der gemeindlichen Zuständigkeit oder Verfügungsbefugnis, der Vereinbarkeit mit gesetzlichen und vertraglichen Zweckbindungen, der rechtlichen und technischen Umsetzbarkeit, der Kosten und Folgekosten sowie der haushalts- und vergaberechtlichen Voraussetzungen.
(2) Über die Bereitstellung der Haushaltsmittel im Folgejahr und erforderliche Einzelmaßnahmen entscheiden die zuständigen Gemeindeorgane nach Maßgabe der Kommunalverfassung, haushaltsrechtlicher Bestimmungen und der Hauptsatzung. Die Umsetzung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung oder in ihrem Auftrag.
(3) Kann ein priorisierter Vorschlag nicht umgesetzt werden, wird vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung der nächstplatzierte geeignete Vorschlag geprüft. Die Verwaltung informiert den Ortsbeirat über die Gründe und das weitere Verfahren.

§ 10 Restmittel, Übertragung und Mittelbündelung

(1) Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel bleiben ihrer Zweckbindung entsprechend haushaltsrechtlich nachvollziehbar erhalten. Ermächtigungen können nach Maßgabe des § 21 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung übertragen werden. Eine Sonderrücklage wird nicht gebildet.
(2) Für größere Vorhaben kann eine projektbezogene Mittelbündelung über mehrere Haushaltsjahre vorgesehen werden, wenn ein hinreichend konkretes Projekt, eine Kostenannahme und ein realistischer Umsetzungszeitraum vorliegen. Die haushaltsrechtlichen Grenzen der Übertragbarkeit bleiben unberührt.
(3) Werden ortsteilbezogene Mittel nicht fristgerecht für konkrete Vorhaben vorgeschlagen, werden sie dem Anteil für gesamtgemeindliche Entwicklungs- und überörtliche Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b zugeführt. Eine zweckwidrige Zuführung zum allgemeinen Gemeindehaushalt ist ausgeschlossen.

§ 11 Transparenz und Kennzeichnung

(1) Die Gemeindeverwaltung informiert in geeigneter Weise, insbesondere im Amtsblatt, auf ihrer Internetseite und über ihre sozialen Medien, über die Höhe und Aufteilung der Einnahmen, die vorgeschlagenen Maßnahmen und den Stand ihrer Umsetzung.
(2) Bei Maßnahmen, die aus Sonderabgaben nach dem BbgEESG finanziert werden, ist für die Öffentlichkeit ein erkennbarer Bezug zu den Einnahmen aus erneuerbaren Energien herzustellen.

§ 12 Haushaltsführung, Bericht und Evaluation

(1) Die Einnahmen, die Verteilung auf die drei Anteile, die Ortsteilanteile, Übertragungen und Mittelverwendungen sind getrennt nach Einnahmequelle und nachvollziehbar zu dokumentieren.
(2) Die Verwaltung legt der Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten jährlich im ersten Quartal eine Übersicht über die im Vorjahr eingegangenen Einnahmen, deren Verteilung, bestehende Übertragungen, den Umsetzungsstand und eine unverbindliche Prognose für das Folgejahr vor.
(3) Die Anwendung der Satzung wird bis zum 30. Juni 2028 evaluiert. Die Verwaltung legt der Gemeindevertretung einen Bericht zur Wirkung, Praktikabilität, Beteiligung und gegebenenfalls erforderlichen Änderung der Satzung vor.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
(2) Sie ist erstmals auf Einnahmen anzuwenden, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht rechtlich verbindlich gebunden oder zweckentsprechend verplant sind.

Nordwestuckermark, den 18.09.2026

gez. Susanne Ramm
Bürgermeisterin

Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Bekanntmachung

Ankündigung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung.

In den nächsten Wochen wird die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung in der Gemarkung Weggun, Flur 1 - 3, in der Gemarkung Parmen, Flur 1 - 9 sowie in der Gemarkung Raakow Flur 1 durchgeführt.

Gemäß Nutzungsartenerlass von 01.07.2024 informieren wir über die Aktualisierung der Nutzungsarten.
Die Aktualisierung ist tatsächlicher Art und stellt somit keinen Verwaltungsakt dar, Sie hat keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen (Urteil vom 22.02.2007; OVG Berlin-Brandenburg; Az.: 12 B 12.06) und ist deshalb rein Informativ.
Die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung erfolgt beim Landkreis Uckermark Kataster- und Vermessungsamt,16303 Schwedt, Dammweg 11, Zimmer 3.29.

Frei einsehbar sind gegenwärtig eingetragene tatsächliche Nutzungen auch online im BRANDENBURGVIEWER (https://bb-viewer.geobasis-bb.de/) unter:
Kartenebenen > Liegenschaftskataster > Tatsächliche Nutzung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anne-Kristin Tettschlag
Sachbearbeiterin

Anlage: Allgemeine Information zur „tatsächlichen Nutzung."
Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Allgemeine Information zur Darstellung der Nutzungsart in der Liegenschaftskarte bzw. zur Angabe der Nutzungsart im Liegenschaftsbuch:

Bei den farblichen Flächensignaturen in der Liegenschaftskarte und im Brandenburgviewer handelt es sich um die „tatsächliche Nutzung."

Was ist die tatsächliche Nutzung?
Die tatsächliche Nutzung wird für jedes Flurstück in generalisierter Form farblich in der Liegenschaftskarte dargestellt und in den Auszügen aus dem Liegenschaftsbuch (z.Bsp. im Flurstücks- und Eigentümernachweis) für das jeweilige Flurstück textlich aufgelistet.
Die Katasterbehörden des Landes Brandenburg erheben die sogenannte „tatsächliche Nutzung" und stellen sie im Liegenschaftskataster dar.
Das heißt, die von uns geführten Nutzungsarten beschreiben die zum Zeitpunkt der Erhebung vorgefundene tatsächliche Bodennutzung bzw. die durch die Art der Bodenbedeckung, der vorhandenen Gebäude oder baulichen Anlagen anzunehmende tatsächliche Nutzung.
Die Katasterbehörden sind gemäß § 5 und § 9 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) verpflichtet für das Liegenschaftskataster die aktuelle tatsächliche Nutzung der Flächen des Landes Brandenburg zu erfassen. Ziel ist es, eine statistische Erhebung der Landbedeckung und Landnutzung zu ermöglichen. Dies geschieht durch amtseigene Aktualisierung auf Grundlage von Vermessungsschriften, Luftbildern, verschiedener Datenquellen der behördlichen Landesvermessung sowie auf Grundlage vorgeschriebener Erhebungsgrundsätze. Grundlage für diese Tätigkeit ist der Nutzungsartenerlass des Ministerium des Innern und für Kommunales vom 27.11.2019. In diesem Erlass werden die Erhebungsgrundsätze und -methoden, Mindestgrößen für Flächen und auch die Möglichkeiten der Generalisierung beschrieben.
Was ist die die tatsächliche Nutzung nicht.
Aus der „tatsächlichen Nutzung" des Liegenschaftskatasters wird die „Wirtschaftsart" für das Grundbuch abgeleitet. Eine qualitative Aussage zu einem Grundstück für einen Kaufvertrag ist hier nicht ableitbar.
Sie beschreibt nicht die rechtlich zulässige Nutzung eines Grundstückes. (z. Bsp. als Bauland, baureifes Land oder landwirtschaftliche Fläche).
Die im Liegenschaftskataster geführte tatsächliche Nutzung dient nicht als Grundlage für Baugenehmigungen, Berechtigungen und Belastungen. Die bauordnungs- bauplanungsrechtliche Festsetzungen liegen allein in der Zuständigkeit der Gemeinden.

Vermessungs-Büro Riesebeck

AZ 23443-01-AM
Vermessungsstelle
ÖbVI Jan Riesebeck, dienstansässig in 16227 Eberswalde
Altenhofer Straße 13a
Fon / Fax 03334 38 70 13 /15, info@vermessung-riesebeck.de

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen

**an die unbekannten Erben des Herrn Röhl, Helmut;
geb. am 09.08.1893 –
verstorben am 02.12.1942 durch Offenlegung**

Die Grenzen des(r) Flurstücks(e) 11 in der 2 der Gemarkung 12 -3952, welche sich in der Gemeinde Weggun 17291 Nordwestuckermark Fürstenauer Straße 10 befinden, sind vermessen worden.
Im Grenztermin am 31.03.2026 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.
Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen.
Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.
Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch **Offenlegung** das Ergebnis der Grenzermittlung sowie ggf. die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung
Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.
Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei der Vermessungsstelle des ÖbVI Riesebeck in Altenhofer Straße 13a 16227 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung sowie ggf. die Abmarkung(en) erfolgt in der Vermessungsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Jan Riesebeck in 16227 Eberswalde Altenhofer Straße 13a ab dem 28.09.2026

Vermessungs-Büro Riesebeck

AZ 23054-01-ZM
Vermessungsstelle
ÖbVI Jan Riesebeck, dienstansässig in 16227 Eberswalde
Altenhofer Straße 13a
Fon / Fax 03334 38 70 13 /15, info@vermessung-riesebeck.de

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen

**an die unbekannten Erben des Herrn Röhl, Helmut,
geb. 09.08.1893 –
verstorben am 02.12.1942 durch Offenlegung**

Die Grenzen des(r) Flurstücks(e) 11 in der 2 der Gemarkung 12 -3952, welche sich in der Gemeinde Weggun 17291 Nordwestuckermark Fürstenauer Straße 10 befinden, sind vermessen worden.
Im Grenztermin am 31.03.2026 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen

Abmarkung*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.
Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch **Offenlegung** das Ergebnis der Grenzermittlung sowie ggf. die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung
Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) Bestätigung der Bekanntmachung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf
der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.
Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei der Vermessungsstelle des ÖbVI Riesebeck in Altenhofer Straße 13a 16227 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung sowie ggf. die Abmarkung(en) erfolgt in der Vermessungsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Jan Riesebeck in 16227 Eberswalde Altenhofer Straße 13a ab dem 28.09.2026

Aufforderung zur Anmeldung der Schulanfänger in der Grundschule Fürstenwerder



Schuljahr 2027 /2028

Sehr geehrte Eltern,

gemäß § 37 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2027 das sechste Lebensjahr vollendet haben, die Schulpflicht.

Sie werden hiermit aufgefordert, Ihr schulpflichtig werdendes Kind in der zuständigen Grundschule Fürstenwerder persönlich anzumelden.
Den Termin & Anmeldungszeit sowie die ersten Anmeldefomulare mit verwaltungsnotwendigen Informationen bekommen Sie persönlich im Januar 2027 zugeschickt.

Zum Schulbezirk der Grundschule Fürstenwerder gehören folgende Ortsteile:

Fürstenwerder, Fibigershof, Schulzenhof, Warbende, Bülowssiege, Wilhelmshayn, Schapow, Wittstock, Rittgarten, Augustfelde, Kraatz, Ferdinandshorst, Christianenhof, Damerow, Arendsee, Parmen, Weggun, Raakow, Zernikow, Holzendorf, Falkenhagen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Viola Schulz
Schulleiterin

Bei Bedarf: telefonische Rücksprachen
unter 039859/244 (an Schultagen 7.30 bis 11.00 Uhr)

Aufforderung zur Anmeldung zum Schulbesuch in der Grundschule Gollmitz

Sehr geehrte Eltern,

gemäß § 37 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2027 das sechste Lebensjahr vollendet haben, die Schulpflicht. Sie werden hiermit aufgefordert, Ihr schulpflichtig werdendes Kind **online** über das Schulportal Brandenburg unter folgendem Link:
https://schulportal.brandenburg.de anzumelden.

Unter dem Reiter „Antragsverfahren“ finden Sie die Rubrik Ü 1 – Verfahren, dort bitte anklicken, scrollen Sie bitte nach unten und klicken auf den Anmeldebutton für das Schuljahr 2027/28. Dort geben Sie bitte alle erforderlichen Daten ein, anschließend finden Sie eine Übersicht mit Terminvorschlägen für die persönliche schulische Anmeldung hier in der Grundschule. Über eine Bestätigung Ihres Termins werden Sie durch uns per Mail informiert.

Die persönliche Vorstellung (Formalitäten/Gespräch) in der Schule dauert max. 15 Minuten.

Die Schulanmeldungen finden in der Woche vom 11. bis 18.02.2027 in der Zeit von **09.00 bis 11.30 Uhr statt.**

Zum Schulbezirk der Kleinen Grundschule Gollmitz gehören folgende Orts- bzw. Gemeindeteile:
Gollmitz, Horst, Klein Sperrenwalde, Groß Sperrenwalde, Kröchlendorff, Beenz, Ferdinandshof, Lindenhagen, Schmachtenhagen, Sternhagen, Birkenhain, Röpersdorf, Zollchow, Dollshof, Schönermark, Wilhelmshof und Naugarten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Steffi Masch
Schulleiterin



Nichtamtlicher Teil

Wichtige Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter in der Gemeinde Nordwestuckermark

Das Halten und Führen eines Hundes bringt Verantwortung mit sich. Zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen gelten im Land Brandenburg verbindliche Vorschriften.
Die **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung – HundehV)** vom 24. Juni 2024 regelt insbesondere die Kennzeichnung und Anzeige der Hundehaltung, die Leinenpflicht, den Maulkorbzwang, das Mitnahmeverbot.
Die Gemeinde Nordwestuckermark möchte nachfolgend über die wichtigsten Regelungen informieren.

1. Kennzeichnung und Anzeige der Hundehaltung
Gemäß **§ 2 HundehV** ist jeder Hund, der älter als acht Wochen ist, auf Kosten der Halterin oder des Halters dauerhaft mit einem **Mikrochip-Transponder nach ISO-Standard** zu kennzeichnen.
Darüber hinaus ist die Haltung eines Hundes der örtlichen Ordnungsbehörde **unverzüglich anzuzeigen**.
Bei der Anzeige sind insbesondere folgende Angaben mitzuteilen:
- Rasse des Hundes,
- Wurfdatum,
- Farbe des Hundes,
- unveränderliche Nummer des Mikrochips,
- Name und Anschrift der Hundehalterin bzw. des Hundehalters sowie weitere nach § 2 HundehV erforderliche Angaben.

Die Kennzeichnung dient insbesondere dazu, einen Hund eindeutig seiner Halterin oder seinem Halter zuordnen zu können.

2. Verantwortungsvolle Haltung und Führen des Hundes
Nach **§ 1 HundehV** sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.
Ein Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, muss so gesichert sein, dass der Hund nicht unbeabsichtigt entweichen kann.
Wer einen Hund außerhalb des eigenen Grundstücks führt, muss körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
Außerdem muss der Hund außerhalb des befriedeten Besitztums ein Halsband tragen.

3. Leinenpflicht
Nach **§ 3 HundehV** besteht für Hunde unter anderem bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, auf Sport- und Campingplätzen, in bestimmten Park-, Garten- und Grünanlagen, in Einkaufszentren und Fußgängerzonen sowie in Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln eine Leinenpflicht.
Die Leine muss reißfest sein und ein jederzeit sicheres Einwirken auf den Hund ermöglichen.
Ausnahmen gelten insbesondere für entsprechend gekennzeichnete Hundeauslaufgebiete im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen.

4. Maulkorbpflicht
In **Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln** muss jeder Hund einen Maulkorb tragen, der das Beißen verhindert. Dies ergibt sich aus **§ 3 Absatz 3 HundehV**.
Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund nicht beißen kann und gleichzeitig ausreichend hecheln und trinken kann.

5. Mitnahmeverbot
Nach **§ 4 HundehV** dürfen Hunde nicht mitgenommen werden auf:
- **Kinderspielplätze**,
- als solche gekennzeichnete **Liegewiesen**,
- in **Badeanstalten** sowie an als solche gekennzeichnete **öffentliche Badestellen**.

Für Kinderspielplätze gilt das Mitnahmeverbot grundsätzlich. Die tatsächliche Nutzung als Kinderspielplatz ist dabei maßgeblich.
Bitte beachten Sie die örtliche Beschilderung und weitere kommunale Regelungen.

6. Verunreinigungen unverzüglich beseitigen
Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen führt, ist nach **§ 1 Absatz 5 HundehV** verpflichtet, die durch den Hund verursachten Verunreinigungen **unverzüglich und schadlos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen**.
Bitte führen Sie deshalb beim Ausführen Ihres Hundes geeignete Hilfsmittel zur Beseitigung von Hundekot mit und nutzen Sie die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

7. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden
Die Hundehalteverordnung sieht für zahlreiche Verstöße **Ordnungswidrigkeiten** vor. Dies betrifft beispielsweise Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht, die Anzeigepflicht, die Leinenpflicht, die Maulkorbpflicht, das Mitnahmeverbot sowie besondere Vorschriften für gefährliche Hunde.
Die entsprechenden Regelungen ergeben sich insbesondere aus **§ 16 HundehV**. Je nach Verstoß und Umständen können erhebliche Geldbußen festgesetzt werden.

Bitte nehmen Sie Rücksicht!
Hunde gehören für viele Menschen selbstverständlich zum Alltag. Gleichzeitig können Begegnungen mit Hunden für andere Menschen unangenehm oder gefährlich sein.
Wir bitten daher alle Hundehalterinnen und Hundehalter, ihre Verantwortung ernst zu nehmen, Rücksicht auf andere Menschen und Tiere zu nehmen und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
Ein verantwortungsvoller Umgang mit dem eigenen Hund trägt wesentlich zu einem guten und sicheren Miteinander in unserer Gemeinde bei.

Haben Sie Fragen?
Bei Fragen zur Hundehaltung, zur Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht, zur Leinen- und Maulkorbpflicht oder zu einem konkreten Vorfall steht Ihnen das **Ordnungsamt der Gemeinde Nordwestuckermark** gerne zur Verfügung.
Gemeinde Nordwestuckermark – Ordnungsamt
Telefon: **039852 479 611**
E-Mail: **ordnungsamt@nordwestuckermark.de**
Rechtsgrundlage:
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung – HundehV) vom 24. Juni 2024.

Aufgaben der freiwilligen Helfer eines Katastrophenschutz-Leuchtturmes

Gemeinsam für unsere Gemeinde – helfen Sie mit!

Im Katastrophenschutz-Leuchtturm
unterstützen Freiwillige ihre Mitmenschen:
Sie informieren Einwohner, nehmen wichtige Meldungen entgegen, koordinieren spontane Helfer und leisten bei Bedarf Erste Hilfe. Außerdem sorgen sie dafür, dass der Leuchtturm sicher und einsatzbereit bleibt.

Niemand muss alles können oder jede Aufgabe perfekt beherrschen.

Unterschiedliche Charaktere und Fähigkeiten ergänzen sich und voneinander können wir viel lernen.
Hilfreich sind zum Beispiel Teamgeist, Zuverlässigkeit, Einfühlungsvermögen, Kommunikationsgeschick oder praktische und organisatorische Fähigkeiten. Im Laufe des Jahres gibt es Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, die auf die Aufgaben vorbereiten.

Überlegen Sie bitte auch ganz persönlich: Können Sie im Ernstfall mithelfen – oder müssen Sie sich zunächst um Angehörige oder andere Menschen in Ihrem Umfeld kümmern?

Wer mit anpacken möchte, ist herzlich willkommen.
Melden Sie sich als freiwillige Helferin oder freiwilliger Helfer!

Jörg-Peter Ludwig - Tel. 039852/ 479 612
Tobias Kersten - Tel. 039852/ 479 212

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zernikow

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zernikow zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung am Mittwoch, dem 09.12.2026, um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Zernikow, Neusiedlerstraße 16, 17291 Nordwestuckermark ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Schriftführers
3. Bericht des Vorstandes zum abgelaufenen Jagdjahr
4. Finanzbericht
5. Bestätigung der Berichte durch die Mitgliederversammlung und Entlastung des Vorstands
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl des Kassenprüfers und des Rechnungsprüfers
8. Sonstiges

gez. Axel Schulze
(im Namen des Vorstandes)

Veranstaltungen in den Gemeinde Nordwestuckermark



Einladung

Der Verein Förderkreis Röpersdorfer Kirchturm e. V. lädt recht herzlich zum

Traditionellen Adventsbasar
am 1. Adventssonntag, den 29.11.2026, ab 14:00 Uhr im Stall der Familie Friese (neben der Röpersdorfer Kirche) ein.
Es wird auch wieder der „richtige“ Weihnachtsmann erwartet.

Weiterhin laden wir recht herzlich zum

Festlichen Weihnachts-Benefizkonzert

am 23.12.2026 um 18:30 Uhr in der Röpersdorfer Kirche ein. (Einlass ab 18:15 Uhr)
Es erwarten Sie weihnachtliche Lieder mit Peggy Schuhmann aus Berlin und Pianist als musikalische Begleitung. Anschließend findet unser traditioneller Glühweinabend vor der Kirche statt.
Der Eintritt für das Konzert ist frei. Mit einer Spende helfen Sie uns bei der Bezahlung des Konzertes und der weiteren Instandsetzung dieses historischen Kleinods.
Der Vorstand und die Mitglieder des Förderkreises Röpersdorfer Kirchturm e. V. danken allen Gästen und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.



Förderkreis Röpersdorfer Kirchturm e. V.

Steffen Brack	***Andreas Gast***
Vorsitzender	***Stellv. Vorsitzender***

Liebe Röpersdorfer und Gäste, wir freuen uns, Sie auch an folgenden Terminen in 2026/2027 begrüßen zu dürfen:

08.12.2026	14:00 Uhr	Seniorennachmittag zum Advent
08.03.2027	14:00 Uhr	Frauentagsfeier
27.03.2027	14:00 Uhr	Ostermarkt, 17:30 Uhr Osterfeuer
26.06.2027	14:00 Uhr	Dorf- und Kirchturmfest mit anschließendem Tanz am Abend
28.08.2027	19:30 Uhr	Sommertanz auf der Festwiese Röpersdorf



lädt recht herzlich zum

„Seniorennachmittag zum Advent“

am Dienstag, den 08.12.2026, um 14:00 Uhr,
im Restaurant „Schilfland“
des Hotels am Uckersee in Röpersdorf ein.

Genießen Sie mit uns wieder die Vorfreude auf die Adventszeit in gemütlicher Runde mit Kultur, Kaffee und Kuchen. Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte um Anmeldung vom 16. bis 30.11.2026 bei Frau Thiele persönlich oder telefonisch unter 03984 804937. Es wird um einen Unkostenbeitrag von 5,- € gebeten.

Förderkreis Röpersdorfer Kirchturm e. V.

Steffen Brack	***Andreas Gast***
Vorsitzender	***Stellv. Vorsitzender***

Anzeigenteil

seit 1996
Bestattungen Lehmann
„würdevoll und einfühlsam“
Friedhofstraße 3 · 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 710070
Burgtorstraße 16 · 17348 Woldegk
Telefon 03963 212810


ROTH BESTATTUNGEN
Inh. Diane Kellner
Wenn die Sonne des Lebens untergeht, dann leuchten die Sterne der Erinnerung.
Rund um die Uhr für Sie da!
Berliner Straße 34
16303 Schwedt/Oder
03332 510291
Neustädter Damm 76
17291 Prenzlau
03984 800873
Zentral-Ruf
039861 472
www.roth-bestattungen.de

RATGEBER
BAUEN& WOHNEN
HIER SIND SIE IN GUTEN HÄNDEN

Foto: AdobeStock – InfiniteFlow

- Haushaltsauflösung
- Entrümpelung
Dienstleistungen Donner
- Hecke schneiden
- Rasen mähen
- Obstbaumschnitt
Inh.: Karsten Donner | 17348 Woldegk | Fritz-Reuter-Straße 32
Mobil: 0151 55815603 | E-Mail: dienstleistungen-donner@web.de
www.mecklenburger-haushaltsauflösungen.de

Richtig lüften, ohne die Heizkosten hochzutreiben

Beschlagene Fenster, stickige Luft und die Heizung läuft: Gerade in der kalten Jahreszeit wird falsches Lüften schnell teuer. Wer Fenster stundenlang kippt, kühlt Wände und Möbel aus, ohne die Raumluft wirksam zu erneuern. Das kostet Energie und erhöht das Risiko für Feuchtigkeit und Schimmel. Sinnvoller ist kurzes Stoßlüften. Dabei werden Fenster für einige Minuten weit geöffnet, am besten mehrmals am Tag. Besonders wichtig ist das nach dem Duschen, Kochen, Wäschetrocknen oder morgens nach dem Aufstehen. Noch effektiver ist Querlüften, wenn gegenüberliegende Fenster oder Türen gleichzeitig offenstehen. Während des Lüftens sollten Heizkörper heruntergedreht werden, damit sie nicht gegen die kalte Luft anheizen. Danach Fenster wieder schließen und die Räume auf normale Temperatur bringen. Wer in Schlafzimmer, Bad oder Küche auf trockene Luft achtet, schützt nicht nur die Bausubstanz, sondern verbessert auch das Wohnklima. Mit Unterstützung von KI generiert.

NATURBAUHOF PRENZLAU
NBHP GmbH
Brüssower Allee 88a
17291 Prenzlau
Tel. 03984-8346790
info@naturbauhof-prenzlau.de
Ladengeschäft für Naturbaustoffe
Lehmprodukte, Kalkputze, Farben, Hanfdämmung, Wand- und Fußbodenheizung u.v.a.m.
Zimmerei
Fachwerk- und Balkensanierung
Holzbau, Dachstühle
Carports, Terrassen
ökologischer Innenausbau
Fassadendämmung mit Naturbaustoffen
Messerschleiferei
Online-Shop für Naturbaustoffe
www.naturbauhof-shop.de



Anzeigenteil

RATGEBER

AUTO AKTUELL

MEHR SPASS BEIM FAHREN



Sofort starten statt Eis kratzen

Standheizungen sorgen für mehr Wärme und Sicherheit im Auto

(djd). Der Innenraum ist ausgekühlt, die Scheiben sind vereist und beschlagen von innen sofort, wenn man einsteigt: Für viele Autofahrer beginnt ein kalter Morgen mit Kratzen und Frieren. Dabei geht es auch anders, nämlich zeitsparender und bequemer. Eine Standheizung wärmt Motor und Innenraum vor und taut alle Scheiben frei, bevor man überhaupt zum Auto geht. Die Nachrüstung ist in nahezu jedem Fahrzeug möglich.

Freie Sicht ab dem ersten Meter

Wer unter der Laterne oder auf dem Parkplatz des Arbeitgebers parkt, weiß, wie lästig Eiskratzen ist. So mancher begnügt sich dann mit einem Guckloch in der Frontscheibe und gefährdet so sich und andere. Eine Standheizung sorgt für freie Rundumsicht, weil sie zur programmierten Zeit die Scheiben abtaut und zusätzlich die Luft im Innenraum entfeuchtet. Ein Beschlagen wird somit wirksam verhindert, die Sicherheit am Steuer bei frostigen Bedingungen deutlich gesteigert. Bei größeren Familien-Vans und SUV-Fahrzeugen erspart eine Standheizung zudem so manche Turnübung, denn große Scheiben sind mit dem Eiskratzer oft nur schwer zu erreichen. Nicht zu vergessen sind Wetterkapriolen wie ergiebige Schneefälle oder lang anhaltende Kältewellen, die aufgrund des Klimawandels eher mehr werden dürften. Eine Standheizung lässt sich in nahezu jedem Pkw nachrüsten. Kompakte Anlagen wie die Thermo Top Evo Smart von Webasto finden auch bei engem Bauraum ausreichend Platz. Die Steuerung erfolgt ganz nach Wunsch per Funkfernbedienung, App oder direkt im Fahrzeug, diese Möglichkeiten lassen sich auch kombinieren.

Entspannter Start für Familien und Pendler

Besonders Familien profitieren von dem Extra an Sicherheit und Komfort. Im vorgewärmten Auto können Kinder ohne dicke Winterjacke angeschnallt werden. Das ist sicherer, weil der Gurt dann besser am Körper anliegt. Pendler sparen wertvolle Zeit, und Sportler müssen nach dem Training nicht verschwitzt in einem eiskalten Auto sitzen. Auch der Motor wird geschont: Der Antrieb erreicht schneller seine Betriebstemperatur, und der verschleißträchtige Kaltstart entfällt. Die Nachrüstung einer Standheizung ist unkompliziert, gehört aber in die Hände von Profis. Schließlich wird das Gerät an Kraftstoff-, Kühlwasser- und Lüftungssystem sowie an die Fahrzeugelektronik angeschlossen. Fachbetriebe arbeiten nach den Vorgaben der Hersteller und stellen sicher, dass alles zuverlässig funktioniert. Unter www.webasto.com etwa lassen sich Einbaupartner in der Nähe finden. Noch ein Tipp: Die Fahrzeit nach dem Freitauen sollte mindestens der Heizzeit entsprechen, um die Fahrzeugbatterie wieder ausreichend nachzuladen.

☎ 039859 63711
Peos
KFZ-WERKSTATT
KFZ-MEISTER FALKO PEOTROWSKE
Ernst-Thälmann-Straße 39 · 17291 Nordwestuckermark-Fürstenwerder
Mail: kfz.meisterwerkstatt.peotrowske@gmail.com
Internet: www.peos-kfz-werkstatt.de

1a autoservice münn
Mehrmarkenwerkstatt – Meisterbetrieb
Wir machen, dass es fährt.
Naugartener Str. 8
17291 Schönermark
039852 566 039852 39 78
E-Mail: as.muenn@t-online.de
www.muenn.go1a.de
24 h-Abschlepp- und Pannenservice 0173 790 58 48

Buchen Sie jetzt schon Ihren Weihnachtsgruß
bis zum 03. Dezember 2026
Manuela Köpp
Telefon 039931/ 579-47
E-Mail: m.koepp@wittich-sietow.de

Anzeigenteil

AN IHRER SEITE
FACHLEUTE DER REGION
VON A WIE APOTHEKE BIS Z WIE ZIMMEREI


Foto: AdobeStock – bnenin

Hans Müller
RECHTSANWALT
Interessenschwerpunkte
Arbeitsrecht • Verkehrsrecht
Marktberg 12 | 17291 Prenzlau
Tel.: 03984 | 71229

Pflege ist Vertrauenssache
Ambulanter Pflegedienst
Schwester Gudrun Küster
Arendsee · Hauptstraße 24 · 17291 Nordwestuckermark
Telefon 03 98 52 / 290

Service ist genau mein Ding!

Informations- und Preisvergleichsportale gibt es inzwischen genügend im Internet. Doch die dort präsentierten Fakten helfen oft nur bedingt weiter, wenn Sie nicht genau wissen, worauf es bei der Auswahl eines Produktes oder einer Dienstleistung ankommt. Viele Details lassen sich erst durch Erfahrung und fachkundige Beratung richtig einschätzen. Ein persönliches Gespräch mit einem Fachmann lohnt sich deshalb. Zusammen mit einem Profi können Sie schon im Vorfeld Ihrer Anschaffung planen. Er berät Sie individuell, erklärt verschiedene Möglichkeiten und geht auf Ihre Wünsche ein. Bei Bedarf kommt der Fachmann zu Ihnen vor Ort, verschafft sich einen Überblick und zeigt passende Alternativen auf. Gerade bei größeren Anschaffungen oder Arbeiten ist fachkundige Beratung wertvoll. So lassen sich Probleme frühzeitig erkennen und unnötige Kosten vermeiden. Fragen zu Qualität, Ausstattung, Installation oder Wartung können direkt geklärt werden. Mit einem Fachmann stehen Sie auch nach dem Kauf auf der sicheren Seite. Bei Fragen, Problemen, Reparaturen oder Tipps ist er Ihr Ansprechpartner. Guter Service endet schließlich nicht mit dem Verkauf. Zuverlässige Betreuung und schnelle Hilfe sorgen dafür, dass Sie sich auch danach gut aufgehoben fühlen. Nutzen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen ein Fachmann bietet, und vermeiden Sie unnötige Fehlinvestitionen und Falschkäufe. Persönliche Beratung, Erfahrung und Fachwissen helfen Ihnen dabei, die richtige Entscheidung zu treffen. Ihr Fachmann in Ihrer Nähe ist für Sie da – kompetent, persönlich und zuverlässig.

• Krankenfahrten für alle Kassen
• Kleinbus bis 8 Personen
• Flughafentransfer

TAXI
RAUPACH



Siegfried Raupach
An der Baumschule 2
17291 Prenzlau

(0 39 84)
63 65

Rufen Sie an - Tag und Nacht!

SPITZE IST KEIN ZUFALL. SONDERN UNSER ANSPRUCH.
EINER DER BESTEN DEUTSCHLANDS.
Prämiert als einer der besten Hörakustiker Deutschlands, für Menschen, die keine durchschnittliche Beratung erwarten.



HÖRAKUSTIK KÖHN
hören.erleben
Ueckerstr. 21 | 17309 Pasewalk | 03973 2299464
info@hoerakustik-koehn.de | www.hoerakustik-koehn.de

URLAUB ist Familienzeit
FERIENPARK LENZ
Genießen Sie in der Ferienzeit einen idyllischen Urlaub im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte. Rund 30 traumhafte Ferienhäuser für 2 bis 12 Personen bieten Ihnen genug Platz, Ruhe und Erholung.
Buchen Sie Ihr Feriendomizil direkt am Plauer See.
www.ferienpark-lenz.de
Tel. 0152 08529030 | urlaub@ferienpark-lenz.de

Anzeigenteil

ENDLICH EINE GUTE WAHL!

Auf alle verfügbaren Neuwagen! (außer BEV)





Sichern Sie sich modernste Verbrenner-Technologie zum Vorzugspreis!

Ein Angebot der Volkswagen Bank GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für die Finanzierung nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen. Gültig bis zum 31.12.2026. Stand 10/2026. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Bonität vorausgesetzt. Fahrzeugabbildung zeigt Sonderausstattungen.

www.dein-autozentrum.com

FSN AUTOZENTRUM PASEWALK
Feldstraße 24, 17309 Pasewalk
Tel.: 03973 / 20 70 0

DEIN AUTOZENTRUM WOLDEGK
Prenzlauer Chaussee 2b,
17348 Woldegk (Service)
Tel.: 03963 / 25 62 0